

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 459 Auftaktveranstaltung „Politische Partizipation Passgenau!“
- 460 Urteil des BVerwG zu Facebook-Fanpages
- 461 Bürgermeister und Kreistagsmandat
- 462 EU-Haushalt 2020: Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit im Fokus
- 463 Neue UVV Feuerwehren zum 01.10.2019 in Kraft
- 464 Pressemitteilung: Land muss bei Flüchtlingskosten handeln
- 465 Wahltermin Kommunalwahl 2020
- 466 Änderung der Musterhauptsatzung
- 467 NRW.Dialog.BENELUX in Paderborn am 28. September 2019
- 468 Hasskriminalität: Bundeskriminalamt will mehr Kompetenzen
- 469 Runderlass zur Dienstkleidung bei Feuerwehren
- 470 Gesetz zur Einführung der eID-Karte

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 471 Gewinner des STADTWERKE AWARDS 2019 stehen fest
- 472 Befragung KfW-Kommunalpanel 2020
- 473 DIHK untersucht kommunale Hebesätze
- 474 Zahlen zu Kassenkrediten der kommunalen Kernhaushalte
- 475 Mitarbeit bei neuem Berichtsprojekt der KGSt möglich
- 476 Destatis-Zahlen zum Realsteueraufkommen 2018

Schule, Kultur, Sport

- 477 Kommunale Stellungnahme zum Bibliotheksstärkungsgesetz
- 478 Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen
- 479 Online-Portal „Digitalpakt Schule“
- 480 Umsatzbesteuerung kommunaler Weiterbildungsangebote
- 481 Westfälische Kulturkonferenz 2019
- 482 Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ veröffentlicht
- 483 INSM-Bildungsmonitor: NRW im untersten Viertel

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 484 Pressemitteilung: Gute Basis für Reform der Krankenhausplanung
- 485 Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher
- 486 Sozialhilfeausgaben im Jahr 2018 um 4,4 % gestiegen

Wirtschaft und Verkehr

- 487 Pressemitteilung: Wirtschaftliche Entwicklung benötigt ausreichend Flächen für Gewerbe
- 488 „Klimafreundlicher Lieferverkehr für lebenswerte Städte“
- 489 Veranstaltung zu Elektromobilität in Kommunen
- 490 Planungsleitfaden für Radschnellwege veröffentlicht
- 491 Handreichung zum Umgang mit E-Tretrollern im Stadtverkehr

Bauen und Vergabe

- 492 Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01.01.2020
- 493 OVG Rheinland-Pfalz zu Windenergieanlagen
- 494 BGH: Kein Angebotsausschluss wegen eigener AGB bei Abwehrklausel
- 495 Fachdialog Städtebaulicher Denkmalschutz 2019
- 496 OLG Düsseldorf zur Nichtanwendung der HOAI-Mindestsätze
- 497 Erlass zur Anwendung des § 13b BauGB für die Bauleitplanung
- 498 Bereits 2,8 Milliarden Euro Baukindergeld ausgezahlt
- 499 Wohngeld-Runderlass 5/2019 für NRW veröffentlicht
- 500 Fachtagung Problemimmobilien und ihre Folgen
- 501 BVerwG urteilt zu Größe von Windkonzentrationszonen
- 502 13. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 503 Bundeskabinett beschließt Umweltbericht 2019
- 504 VG Münster zur Rückforderung
- 505 OVG NRW zur Einleitungserlaubnis

506 OVG NRW zur Regenwasserversickerung
507 OVG NRW zum Vollstreckungsaufschub
508 OVG NRW zum Kostenersatz
509 OVG NRW zum Kanalanchlussbeitrag
510 OVG NRW zum Gebührenbescheid
511 OVG NRW zum Beitrag bei Hinterlieger-Grundstück
512 OVG NRW zu Gesamtschuldnern
513 OVG NRW zu Gebührenschulden
514 OVG NRW zu Anlagen am Gewässer
515 OVG Münster fordert Nachbesserung des Luftreinhalteplans für Köln

516 Umweltbundesamt zum Eichenprozessionsspinner
517 Bundeskabinett beschließt Aktionsprogramm Insektenschutz
518 Difu-Themenheft „Klimaschutz und Luftreinhaltung“
519 „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ am 10.03.2020
520 Fünf Kommunen erhalten 32 Millionen Euro für Klimaschutz
521 NRW erreicht vorzeitig Landesklimateziele 2020

Recht, Personal, Organisation

459 **Auftaktveranstaltung „Politische Partizipation Passgenau!“**

Am 03.12.2019 findet im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen eine Auftaktveranstaltung des Projektes Politische Partizipation Passgenau! statt. Das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ ist in Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE NRW e.V. und wird finanziell gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wie partizipativ ist Ihre Kommune? Können sich Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen effektiv politisch beteiligen und daran mitwirken, sie inklusiv zu verändern? Wie stehts in Ihrer Kommune um die politische Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz NRW?

Die aktuelle Erhebung der Universität Siegen im Projekt „Mehr Partizipation wagen!“ zeigt, dass in etlichen Kommunen (Städten, Gemeinden und Kreisen) noch Handlungsbedarf besteht.

In dem neuen Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ werden die Kommunen nun noch individueller auf dem Weg beraten, die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu verbessern.

Eine Einladung mit Hinweisen zur Anmeldung und den Details zur Veranstaltung folgt in Kürze.

Az.: 13.0.20-003/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

460 **Urteil des BVerwG zu Facebook-Fanpages**

Die Geschäftsstelle möchte Sie auf das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.09.2019 (BVerwG 6 C 15.18) hinweisen.

Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 25. Februar 2016 - BVerwG 1 C 28.14) hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Urteil vom 5. Juni 2018 (C-210/16) entschieden, dass der Betreiber einer Fanpage für die durch Facebook erfolgende Datenverarbeitung mitverantwortlich ist. Er ermögliche durch den Betrieb der Fanpage Facebook den Zugriff auf die Daten der Fanpage-Besucher.

Mit dem an das EuGH Urteil anknüpfende Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die Datenschutzbehörde den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen kann, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweist.

Der Fall liegt wieder beim OLG Schleswig

Um das von der Datenschutzrichtlinie bezweckte hohe Datenschutzniveau möglichst zügig und wirkungsvoll durchzusetzen, seien Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Fanpage vom Gedanken der Effektivität her möglich. Insbesondere muss die Datenschutzbehörde nicht gegen eine der Untergliederungen oder Niederlassungen von Facebook vorgehen, weil das wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Facebook mit erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden wäre.

Eine Deaktivierungsanordnung stellt jedoch nur ein verhältnismäßiges Mittel dar, wenn die Datenverarbeitung bei Aufruf der Fanpage sich tatsächlich als rechtswidrig erweist.

Das bedeutet für die Betreiber von Facebook-Fanpages aber nicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt mit Deaktivierungsanordnungen zu rechnen ist. Das BVerwG hat die Prüfung einer rechtswidrigen Datenverarbeitung an das zuständige OLG Schleswig zurückgegeben. Dieses muss nun über diese Fragestellung entscheiden.

Praxisnahe Hilfestellungen

Nach aktueller Einschätzung der Geschäftsstelle besteht im Moment kein konkreter Handlungsbedarf. Über die weitere Entwicklung werden wir wie gewohnt informieren.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf unser Papier zum Umgang mit Facebook - Fanpages vom 27.09.2018 verweisen. Es gibt einige praxisnahe Hilfestellungen, die Betreibern von Facebook-Fanpages im Rahmen der bestehenden Unwägbarkeit etwas mehr Rechtssicherheit ermöglichen.

Der StGB NRW vertritt nach wie vor die Ansicht, dass bei Abwägung aller Vorteile in der Kommunikation und Nachteile in Gestalt rechtlicher Risiken die Neueinrichtung oder der Weiterbetrieb einer kommunalen Facebook-Seite vertretbar ist. Mitgliedskommunen können das Papier als Anlage zum Schnellbrief 250/2018 im Mitgliederbereich abrufen.

Az.: 17.1.7-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

461 Bürgermeister und Kreistagsmandat

Der Oberbürgermeister von Goslar darf sein bei der Kommunalwahl gewonnenes Kreistagsmandat nicht annehmen. Dies entschied das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht am 03.09.2019. Die Unvereinbarkeitsregelung der Niedersächsischen Kommunalverfassung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Der 10. Senat des Niedersächsischen OVG hat mit Urteil vom 3. September 2019 (Az. 10 LC 231/18) entschieden, dass der Oberbürgermeister der Stadt Goslar nicht zugleich Abgeordneter des Kreistags des Landkreises Goslar sein darf.

Sachverhalt

Bei der Kreistagswahl am 11. September 2016 kandidierte der Kläger als Oberbürgermeister der Stadt Goslar auf Platz 1 einer Liste und erzielte ein Kreistagsmandat. Daraufhin wurde er von der Kreiswahlleitung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären und den Nachweis über die Beendigung seines Beamtenverhältnisses mit der Stadt Goslar vorzulegen. Der Kläger erklärte nur die Annahme des Kreistagsmandats, ohne sein Bürgermeisteramt aufzugeben. In der Folge stellte der beklagte Landkreis fest, dass die Wahl des Klägers nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als abgelehnt gelte und der ursprünglich ihm zugedachte Sitz im Kreistag auf die nächste Ersatzperson übergehe. Den gegen diese Entscheidung eingelegten Wahleinspruch wies der Landkreis zurück. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 15. März 2018 (Az. 1 A 48/17) abgewiesen.

Gefahr von Interessenkollisionen

Das OVG hat die dagegen eingelegte Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Oberbürgermeister einer großen selbständigen kreisangehörigen Stadt nicht gleichzeitig Abgeordneter im Kreistag sein dürfe. Oberbürgermeister großer selbständiger Städte fielen unter den Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG. Dies gelte auch, obwohl in der Regelung nur von „Bürgermeistern“ die

Termine des StGB NRW

09.10.2019	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf - Landtag
29.10.2019	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Nottuln
05.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Euskirchen
06.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Freudenberg
06.11.2019	Arbeitskreis Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth

Fortbildung des StGB NRW

29.10.2019	„Integration vor Ort - Förderung von Teilhabe und Engagement in Städten und Gemeinden“, Düsseldorf
------------	--

Rede sei. Die maßgebliche Regelung stehe mit höherrangigem Recht im Einklang und verletze insbesondere nicht den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Auch in der vorliegenden Konstellation, in der die vom Kläger als Oberbürgermeister vertretene Stadt weder der Rechts- noch der Fachaufsicht des Landkreises unterliege, bestehe bei einer Personalunion von Oberbürgermeister und Kreisratsmitglied die Gefahr von Interessenkollisionen. Interessenkollisionen könnten beispielsweise entstehen, wenn der Kreistag über die Höhe der von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage oder über die für die Gemeinden verbindliche Regionalplanung berate und entscheide.

Außerdem komme dem Oberbürgermeister einer großen selbstständigen Stadt im Verhältnis zum Landkreis ein besonderes Gewicht mit erheblichen Einflussmöglichkeiten zu. Damit bestünden insgesamt sachliche Gründe, die die mit der Unvereinbarkeitsregelung verbundene Beschränkung des passiven Wahlrechts rechtfertigten.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat nicht zugelassen.

Anmerkung des StGB und DStGB

Das Gericht hält sich vorliegend an die Vorgaben der Niedersächsischen Kommunalverfassung. Dabei zeigen die Beispiele aus Baden-Württemberg und Bayern, dass das verstärkte Sach- und Fachwissen eines Bürgermeisters durchaus bereichernd für einen Kreistag sein kann. Bei spezifischen Entscheidungen zu einzelnen Städten oder Gemeinden gibt es in den dortigen Regelungen Vorschriften über das Mitwirkungsverbot, die sicherstellen, dass Kreistagsmitglieder an bestimmten Entscheidungen nicht teilnehmen. Dies wäre, im Vergleich zum scharfen Schwert der Unvereinbarkeit, ein milderer Mittel, welches es Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erlaubt, sich in die Arbeit in den Kreistagen aktiv einzubringen. Quelle: DStGB Aktuell 3619 vom 06.09.2019

Az.: 13.2.2-001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Der EU-Ministerrat unterstützt in einem „Gemeinsamen Standpunkt“ die Auffassung der EU-Kommission, dass der Schwerpunkt im EU-Haushalt weiterhin auf der Stärkung der europäischen Wirtschaft und der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit liegen sollte. Weitere Prioritäten sind die Gewährleistung ausreichender Mittel für die Migration und den Schutz der EU-Außengrenzen, die Stärkung des Katastrophenschutzes und die Bekämpfung des Klimawandels.

Zusammen mit der EU-Kommission unterstützt der Rat die Stärkung der Programme unter der Budgetlinie „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“, die mit 24,0 Mrd. Euro ausgestattet sein sollen. Das entspricht einer Steigerung um 2,72 Prozent im Vergleich zu 2019. Hinzu kommen noch die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (z. B. Strukturpolitik mit 58,5 Mrd. Euro, +2,23 Prozent). Beide Linien kann man zusammenfassend als den wirtschafts-, regional- und sozialpolitischen Beitrag der EU im Haushalt ansehen. Besonders zu erwähnen ist ferner, dass im Vergleich zum Jahr 2019 mehr Mittel für das Forschungsprogramm „Horizont 2020“, die europäischen Satellitennavigationssysteme EGNOS und Galileo sowie die Fazilität „Connecting Europe“ (z. B. Programm zum Ausbau der Infrastruktur im Energie- und Digitalbereich) vorgesehen sind. Letzteres ist besonders kommunalrelevant.

Im Bereich „Migration“ soll der EU-Haushalt nach Auffassung des Rates weiterhin die Mitgliedstaaten und die EU-Maßnahmen, die in den letzten Jahren eingeführt wurden, unterstützen. Allerdings soll es mehr Geld für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) geben (101,4 Mio. Euro, +32,4 Prozent im Vergleich zu 2019). Aufbauend auf dieser Budgetlinie soll bis 2027 die Errichtung einer ständigen Reserve von 10.000 Grenzschutzbeamten finanziert werden.

Hintergrund

Insgesamt plädiert der Rat für eine Fixierung der Ausgaben auf 166,8 Mrd. Euro pro Jahr für Verpflichtungen und auf 153,1 Mrd. Euro an Mitteln für Zahlungen. Dies entspricht einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um +0,6 Prozent und der Mittel für Zahlungen um +3,3 Prozent gegenüber dem 2019 angenommenen Haushaltsplan. Das Europäische Parlament wird sich in den nächsten Wochen zum Gemeinsamen Standpunkt äußern. Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des EU-Haushaltsplans 2020 kann heruntergeladen werden unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10919-2019-ADD-1/de/pdf>

Quelle: DStGB 3619 vom 06.09.2019

Az.: 10.0.3-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Am 12.09.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eine Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erfolgt, wonach die DGUV-Vorschrift 49 („UVV Feuerwehren“) in der Fassung vom Juni 2018 zum 01.10.2019 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisherige UVV Feuerwehren (GUV-V C 53, Fassung 2009) außer Kraft. Die Bekanntmachung inklusive Textfassung der neuen UVV Feuerwehren (DGUV-Vorschrift 49) finden Sie unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=17973&ver=8&val=17973&sg=0&menu=1&vld_back=N

Az.: 15.1.10-004

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Das Land Nordrhein-Westfalen muss die Finanzierung der Flüchtlingskosten dringend neu regeln. „Die Kommunen sind allein in 2019 und 2018 mit 300 Millionen Euro in Vorleistung gegangen, und jeden Monat kommen 13 Millionen oben drauf“, kritisierte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider an diesem Freitag anlässlich einer Anhörung im Landtag in Düsseldorf.

Durchschnittlich bezahlen Städte und Gemeinden für jeden einzelnen Geflüchteten im Asylverfahren jährlich 2500 Euro mehr als das Land erstattet. Dies belegt bereits seit November 2018 ein Gutachten der Universität Dresden, das die Landesregierung in Auftrag gegeben hat. Demnach muss eine NRW-Kommune für Versorgung und Unterbringung pro Jahr und Flüchtling im Durchschnitt 12.900 Euro aufwenden. Vom Land erhält sie aber nur 10.400 Euro - 2500 Euro weniger als tatsächlich benötigt.

„Seit einem Jahr liegen die Zahlen zu den realen Kosten Schwarz auf Weiß vor und wir sind noch keinen Schritt weiter“, monierte Schneider. „Die Unruhe in den Kommunen wächst, weil das Land seinen Zusagen nicht nachkommt. Vereinbart war, die Finanzierung auf Grundlage des Gutachtens rückwirkend zum 1.1.2018 anzupassen. Die Rückerstattung ist längst überfällig, das Land ist in der Bringschuld“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes.

Schon eine kleine Stadt mit Plätzen für 200 Geflüchtete muss jährlich eine halbe Million Euro aus eigenen Mitteln zuschießen. „Wie eine Kommune bei solchen zusätzlichen Belastungen eine solide Haushaltsplanung hinbekommen soll, bleibt Geheimnis des Landes“, kritisierte Schneider. „Das Land muss die Finanzierung der Flüchtlingskosten dringend anpacken und im Haushalt für 2020 einplanen.“

„Was den Kommunen bei der Haushaltsplanung noch mehr Sorgen bereitet, ist die wachsende Zahl geduldeter Personen ohne Bleiberecht“, sagte Schneider. Allein 2018 seien dafür bei den NRW-Kommunen Kosten von 645 Mio. Euro aufgelaufen. Das Land finanziert den Aufenthalt nur

für die ersten drei Monate nach dem Ablehnungsbescheid. Faktisch bleiben geduldete Personen aber deutlich länger im Land, oft sogar mehrere Jahre. Bezahlen müssen Städte und Gemeinden derzeit alleine.

„Wir haben es da mit einer völlig unkalkulierbaren Größe zu tun“, erklärte Schneider. „Obwohl weniger Flüchtlinge nach Deutschland kommen, steigt die Zahl der Geduldeten in den Kommunen stetig und erheblich. Städte und Gemeinden seien dem hilflos ausgeliefert. Maßgeblich Einfluss nehmen auf mögliche Abschiebhindernisse könne eben nur der Bund.“

Kommunen fordern deshalb schon seit langem, dass Land und Bund die Kosten für geduldete Flüchtlinge übernehmen, so lange diese sich in Deutschland aufhalten und Leistungen analog zum Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. „Wir werden nicht hinnehmen, dass die Kommunen mit der Finanzierung allein gelassen werden“, so Schneider. Auch den Bund werde man nicht aus der Verantwortung entlassen.

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Landtag

Die kommunalen Spitzenverbände Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW geben an diesem Freitag im Ausschuss für Heimat Kommunales, Bauen und Wohnen eine gemeinsame Stellungnahme zur Finanzierung der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter ab. Auch darin wird eine Reform der gesetzlichen Grundlagen als längst überfällig angemahnt.

[Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände \(PDF\)](#)

[Gutachten der Technischen Universität Dresden \(PDF\)](#)

Az.: 16.1.4.10 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

465 Wahltermin Kommunalwahl 2020

Nach Informationen aus der Pressemitteilung des Innenministeriums NRW hat der Innenminister Herbert Reul den Termin der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen 2020 auf den 13. September 2020 festgelegt. An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbands Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Az.: 13.2.6-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

466 Änderung der Musterhauptsatzung

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Musterhauptsatzung vor dem Hintergrund der jüngsten GO-Reform redaktionell angepasst worden ist. Neben redaktionellen Änderungen ist auch die Möglichkeit der Bildung eines Integrationsausschusses anstelle eines Integrationsrates berücksichtigt worden. Eine Anpassung der örtlichen Satzungen ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Es bietet sich an, bei ohnehin anstehenden Änderungen der Satzung den neuen Mustertext zugrunde zu legen.

Az.: 13.0.1-004/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

467

NRW.Dialog.BENELUX in Paderborn am 28. September 2019

Belgien, die Niederlande und Luxemburg teilen sich mit Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum im Herzen Europas. Uns verbinden eine enge Freundschaft und gute Nachbarschaft, die sich in vielfältiger Zusammenarbeit auf politischer und bürger-schaftlicher Ebene zeigen.

Über 130 Partnerschaften bestehen zwischen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Benelux. Jeden Tag pendeln rund 200.000 Menschen über die Grenzen zur Arbeit in ein anderes Beneluxland oder von dort nach Deutschland. Unser Handelsvolumen mit dem Beneluxraum beträgt rd. 90 Milliarden Euro pro Jahr.

2019 findet zum ersten Mal in der Landesgeschichte Nordrhein-Westfalens ein Beneluxjahr statt. Das Beneluxjahr soll genutzt werden, um unsere Nachbarschaft zu vertiefen. Deshalb möchte die Landesregierung mit den Bürgerinnen und Bürgern darüber ins Gespräch kommen: Was macht eine gute Nachbarschaft eigentlich aus? Wie kann die Partnerschaft mit den Beneluxländern ausgebaut werden?

Um Vorschläge für die Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Benelux zu sammeln, lädt die Stadt Paderborn und der Minister für Europaangelegenheiten Sie herzlich zu einer Dialogveranstaltung ein, und zwar am Samstag, 28. September 2019, 10.30 Uhr, Universität Paderborn, Fanny-Nathan-Straße (Gebäude Q), 33098 Paderborn. Einige organisatorische Hinweise finden Sie dazu auf dem Beiblatt, welches für Mitglieds-kommunen im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa abrufbar ist.

Az.: 10.0.14-001/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

468 Hasskriminalität: Bundeskriminalamt will mehr Kompetenzen

Das Bundeskriminalamt (BKA) will mit einem Mix aus mehr Personal, besserer Technik und Nachbesserungen bei Gesetzen besser gegen Hasskriminalität im Netz vorgehen. Dies geht aus einem Papier hervor, welches unter anderem die Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität vorsieht.

Die Entwicklungen im Bereich der Hasskriminalität und interne Analysen haben dazu geführt, dass das BKA die Bereiche „Bekämpfung der Hasskriminalität“ und „Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität Rechts“ neu aufstellen will.

Dazu sollen 440 neue Stellen bei der Bundesbehörde geschaffen werden, die sich auf zehn neue Referate verteilen. Für Rechtsextremisten soll ein Risikobewertungssystem eingeführt werden, welches die bessere Bewertung der Gewaltbereitschaft ermöglicht.

Im Zuge der Neustrukturierung soll eine nationale Stelle Hasskriminalität eingeführt werden. Diese soll zum einen den Fokus auf eine Beobachtung des Internets und der sozialen Medien legen und dabei auch den Kontakt zu Internet Providern und sozialen Netzwerken intensivieren, damit besser gegen Hass und Drohbotschaften vorgegangen und die Urheber identifiziert werden können.

Ob und wie die nationale Stelle Hasskriminalität mit den zentralen Ansprechstellen für Amts- und Mandatsträger, zusammenarbeitet, steht noch nicht fest.

Gesetzgeberisch nachsteuern

Um die Aufgaben wirklich erfüllen zu können, müssten aus Sicht des BKA längere Speicherfristen bei der Vorratsdatenspeicherung eingeführt werden. Darüber hinaus wird ein Straftatbestand „Erstellen und Verbreiten von Feindes- oder Todeslisten“ gefordert.

Anmerkung des StGB NRW und des DStGB

Die Forderungen des Bundeskriminalamtes sind zu begrüßen. Gerade in den letzten Jahren ist die Anzahl von Hassbeiträgen im Netz erheblich angestiegen. Daher ist es überfällig, dass nicht nur die LKAs, sondern auch das BKA auf diese neue Bedrohung reagiert. Vor allem Amts- und Mandatsträger auf der kommunalen Ebene sind in der Vergangenheit Ziel von Anfeindungen und Bedrohungen geworden. Die Anonymität des Internets senkt dabei die Hemmschwelle für aggressives Verhalten und Drohungen. Im Extremfall wird aus anonymen Drohungen reale Gewalt.

Die konsequente Verfolgung der Hasspostings im Internet kann dabei nur ein Schritt in einem Maßnahmenpaket sein, welches insbesondere durch eine öffentliche Diskussion über Bedrohungen und Anfeindungen zeigt, dass die Betroffenen nicht allein gelassen werden. Quelle: DStGB Aktuell 3419 vom 23.08.2019

Az.: 15.0.15-002 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

469 Runderlass zur Dienstkleidung bei Feuerwehren

In der aktuellen Ausgabe des Ministerialblatts (MBl. NRW) vom 29.08.2019 ist ein neuer Runderlass „Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht worden, der am 30.08.2019 in Kraft getreten ist. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten der Dienstkleidung sowie um eine Berücksichtigung anderer Bestimmungen, insbesondere der VOFF. Der StGB NRW hatte sich im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die Neuregelungen nicht zu erhöhtem Bedarfsaufwand für die Kommunen führen.

Den neuen Runderlass finden Sie unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17936&ver=8&val=17936&sg=0&menu=1&vd_back=N

Az.: 15.1.10-004 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

470 Gesetz zur Einführung der eID-Karte

Mit Mitteilung vom 30.07.2019 hat die Geschäftsstelle über den Erlass zu dem Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften informiert.

Wir haben darauf hingewiesen, dass nach den Forderungen der Länder Artikel 1 des Gesetzes (Einführung der eID-Karte) erst zum 01. November 2020 in Kraft treten soll. Dieser Forderung ist der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss nachgekommen.

Ferner wird ab dem 1. November 2019 auf dem Personalausweis u. a. der Geburtsname in einem separaten Datenfeld dargestellt. Der Zusatz „GEB.“ vor dem Geburtsnamen entfällt. Diese Darstellung ist bereits seit dem 1. März 2017 vom Reisepass bekannt.

Zudem macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf aufmerksam, dass Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises ab dem 1. November 2019, 00:00 Uhr vom Hersteller Bundesdruckerei GmbH nur entgegengenommen werden, wenn das Antragsdatum 1. November 2019 oder später lautet. Rück- oder Vordatierungen über diesen Zeitpunkt sind nicht möglich.

Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation / [Pass- und Personalausweisrecht](#) abrufbar.

Az.: 18.1.4-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Finanzen und Kommunalwirtschaft

471 Gewinner des STADTWERKE AWARDS 2019 stehen fest

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), die Zeitung für Kommunalwirtschaft sowie Trianel haben im Rahmen des VKU-Stadtwerkekongresses in Kassel die Gewinner des STADTWERKE AWARD 2019 gekürt. Die Wuppertaler WSW Energie und Wasser AG konnte sich mit ihrem Wasserstoff-Projekt den ersten Platz sichern. Dicht dahinter teilen sich den zweiten Platz die Stadtwerke Solingen GmbH sowie die Stadtwerke Herne AG.

In Solingen wurden LoRaWan-Sensoren verbaut, die die Stadt smarter machen. In Herne wurden energetisch einzigartige Quartierslösungen entwickelt. Auf dem diesjährigen Branchentreffen bestand weitgehend Einigkeit, dass

Kommunen, Stadtwerke und Energiedienstleister in gemeinsamer Zusammenarbeit mutige, innovative, regionale Klimaschutzprojekte auf den Weg bringen sollten. Für kommunale Unternehmen ist der STADTWERKE AWARD mehr als nur eine Auszeichnung. Er bietet viel mehr die Chance Leuchtturmprojekte bundesweit bekannt zu machen und interessierten Kommunen neue Ideen aufzuzeigen.

Der VKU verleiht den STADTWERKE AWARD bereits zum zehnten Mal. Die Idee des Preises ist es, ein Ausrufezeichen hinter das Engagement von Stadtwerken zu setzen, Daseinsvorsorge kundenfreundlich, umweltgerecht und innovativ weiterzuentwickeln. Wesentliche Kriterien des STADTWERKE AWARD sind Ganzheitlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Innovationskraft sowie Nachhaltigkeit. Die Bewerbungen eines Jahres werden von einer Experten-Jury gesichtet und bewertet. Die besten sechs Projekte werden nominiert und in der ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft vorgestellt. In einer Leserumfrage wird eine Publikumsstimme eingeholt, die zu einem Drittel in die Gesamtbewertung einfließt. Insgesamt haben sich über 30 Stadtwerke für den STADTWERKE AWARD 2019 beworben.

Die diesjährige Siegerin, die WSW Energie und Wasser AG, konnte Jury und Leser durch ihr innovatives Wasserstoff-Projekt „H₂-W-Wasserstoffmobilität für Wuppertal“ überzeugen. WSW hat in seinem Projekt aufgezeigt, wie ein idealer Kreislauf von der Abfallentsorgung über die Energiegewinnung bis hin zum öffentlichen Nahverkehr hergestellt werden kann und Sektorkopplung aktiv gelebt wird. Die klassischen Stadtwerke-Aufgaben Entsorgung, Energiegewinnung und öffentlicher Nahverkehr werden intelligent miteinander verknüpft und so die verschiedenen Kompetenzen der Tochtergesellschaften ideal verbunden. Darüber hinaus hat WSW eine intelligente Lösung für die Sektorkopplung in Regionen ohne Ausbaumöglichkeiten für erneuerbare Energien entwickelt. In Wuppertal werden Abfälle als Basis für die Herstellung von Wasserstoff genutzt. Der gewonnene Wasserstoff wird anschließend in den Wuppertaler Brennstoffzellen-Bussen eingesetzt. Mit dem neuen Müllheizkraftwerk, das Fernwärme, Strom- und Wasserstoffherzeugung bündelt, punktet das Projekt zudem durch innovative Technik.

Die Stadtwerke Solingen GmbH hat den HauswächterPlus entwickelt, der die strategische Ausrichtung des Unternehmens in Richtung Digitalisierung beweist. Mit dem HauswächterPlus weiten die Stadtwerke Solingen ihr Kundenangebot um eine derzeit einzigartige Smart-Home-Lösungen aus und etablieren so kundennah das von ihnen im Stadtgebiet aufgebaute LoRaWAN-Funknetz. Mit dem HauswächterPlus bieten die Stadtwerke Solingen einen einfach zu installierenden und kostengünstigen Sensor auf Basis von LoRaWAN an, mit dem der Kunde seinen Haushalt einfach überwachen und steuern kann. Laut Jury verbinden die Stadtwerke den Aufbau einer digitalen Infrastruktur mit einer attraktiven Serviceleistung und demonstrieren hierdurch ihr Selbstverständnis als digitaler Versorger und Dienstleister.

Die Stadtwerke Herne AG konnte wie Solingen ebenfalls den zweiten Platz erringen für ihr ausgereiftes Quartierskonzept. Im Herneer Klimaviertel Sodingen verwirklichen die Stadtwerke diverse Energiekonzepte für klimaneutra-

les Wohnen, werten deren Alltagstauglichkeit und energiewirtschaftlichen Nutzen aus und entwickeln daraus neue Dienstleistungen für den nachhaltigen Wohnungsbau. Mit dem Klimaviertel demonstrieren die Stadtwerke Herne ihre Leistungsfähigkeit beim Aufbau regenerativer Energiekonzepte in Wohngebieten und erweitern ihr Leistungsspektrum als Energieexperte und nachhaltig ausgerichteter Versorger. Laut der Jury würde in Herne in einer Leistungsschau gezeigt, was gegenwärtig alles für einen aktiven Klimaschutz im Quartier möglich ist. Dies umfasse Energie-, Wohn- und Mobilitätskonzepte.

Der STADTWERKE AWARD ist mit Blick auf die ambitionierten Klimaziele Deutschlands eine wichtige Auszeichnung. Klimaschutz und Digitalisierung brauchen mutige und innovative Ansätze, die zum Nachahmen veranlassen. Viele Herausforderungen der kommunalen Wirtschaft leiden nicht an einem Erkenntnis- bzw. Wissensdefizit, sondern an dem Mut, die Dinge in die Tat umzusetzen. Dieser Mut wird mit dem STADTWERKE AWARD in einem angemessenen Rahmen gewürdigt und geehrt. Gleichzeitig bietet er die Chance, anderen kommunalen Unternehmen Ideen und Beispiele an die Hand zu geben, um ähnliche Projekte auf den Weg zu bringen.

Az.: 28.10.1-001/003 we Mitt. StGB NRW Oktober 2019

472 Befragung KfW-Kommunalpanel 2020

Seit 2009 befragt das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW-Bankengruppe die Städte, Gemeinden (ab 2.000 Einwohnern) und Landkreise nach ihrer Finanzlage, den Investitionen und Finanzierungsbedingungen. Das daraus erstellte „KfW-Kommunalpanel“ ist damit zu einer wichtigen Informationsquelle für alle Akteure und Institutionen geworden, die sich mit kommunalpolitischen Themen befassen. Wir unterstützen diese Befragung ausdrücklich. Denn die Ergebnisse liefern uns als „kommunaler Familie“ wichtige Daten und Argumente, die wir in den politischen Diskussionen mit Parteien, Abgeordneten und Verbänden sowie in den finanzpolitischen Verhandlungen mit Bund und Ländern verwenden können.

So zeigt beispielsweise das im Juni d. J. erschienene „KfW-Kommunalpanel 2019“ auf, dass der wahrgenommene Investitionsrückstand mit 138,4 Mrd. Euro geringer ausfiel als in den Vorjahren, dass die Kommunen gleichzeitig jedoch pessimistischer in die Zukunft blicken als noch in früheren Jahren. Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels finden immer wieder auch eine breite Resonanz in den Medien. Unsere Forderung, dass die Kommunen stärker in die Lage versetzt werden müssen, in den Unterhalt und Ausbau ihrer Infrastruktur zu investieren, wird auf diese Weise öffentlichkeitswirksam unterstrichen.

Die vom Deutschen Institut für Urbanistik für das KfW-Kommunalpanel 2019 durchgeführte Befragung war nur durch die aktive Mitwirkung der Kammereien möglich.

Mit Blick auf den hohen politischen Stellenwert bitten wir Sie auch um Beteiligung an der Befragung für das KfW-Kommunalpanel 2020. Die Fragebögen dazu wurden in

diesen Tagen direkt vom Difu an die Kämmereien der Kommunen versandt. Außerdem besteht wieder die Möglichkeit, den Fragebogen als Online-Umfrage auszufüllen. Alle Informationen und den Direktzugang zur Umfrage finden Sie unter folgendem Link:
<https://difu.de/befragung-2019-kfw-kommunalpanel>.

Nur eine aktive kommunale Teilnahme in allen Bundesländern gewährleistet eine hohe Aussagekraft sowie eine entsprechende Wahrnehmung der Ergebnisse. Auch eine Regionalisierung der Investitionsrückstände für die Kommunen der einzelnen Bundesländer wird erst dann möglich.

Der ausgefüllte Fragebogen ist online, per Email oder postalisch möglichst bis zum 18.10.2019 an das Difu zu übersenden. Die Ergebnisse der Umfrage sollen dann voraussichtlich im Mai 2019 der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Für alle Rückfragen zu dem Projekt steht Ihnen Herr Dr. Henrik Scheller vom Deutschen Institut für Urbanistik (030 - 39001-295) zur Verfügung. Dieser ist auch gerne bereit, das KfW-Kommunalpanel in Ihren Gremien vorzustellen.

Az.: 41.13.5-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

473 DIHK untersucht kommunale Hebesätze

Am 9. September 2019 hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Ergebnisse seiner alljährlichen Realsteuer-Hebesatzumfrage veröffentlicht. Demnach haben in diesem Jahr 54 der untersuchten 699 Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ihren Gewerbesteuerhebesatz angehoben. Insgesamt ist der durchschnittliche gemeindliche Gewerbesteuerhebesatz im Vergleich zum Vorjahr leicht um einen Prozentpunkt auf 436 Prozentpunkte angestiegen. Die Hebesätze sind weiterhin in Nordrhein-Westfalen am höchsten (Oberhausen 580 Prozent, Mülheim und Erftstadt jeweils 550 Prozent). Der niedrigste Hebesatz einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern wurde ebenfalls in NRW, in Monheim (250 Prozent), festgestellt, gefolgt von Unterhaching (295 Prozent).

Die Hebesätze bei der Grundsteuer B sind nach den DIHK-Angaben in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern um drei Prozent auf nunmehr 539 Prozentpunkte gestiegen. 37 Gemeinden, die in diesem Jahr ihren Grundsteuer B-Hebesatz um mehr als 30 Punkte erhöht haben, stehen wiederum 10 Gemeinden gegenüber, die eine zum Teil deutliche Absenkung vorgenommen haben. Der höchste Grundsteuer B-Hebesatz liegt nach den Angaben der DIHK aktuell bei 995 Prozentpunkten in Offenbach, der seit Jahren niedrigste Hebesatz findet sich mit 80 Prozentpunkten in Ingelheim.

Laut DIHK sind hohe Realsteuerhebesätze Ausdruck von Finanzschwäche. Aus Sicht der Wirtschaft sind die Länder daher aufgefordert, stärker ihrer Finanzierungsverantwortung für ihre Kommunen nachzukommen. Hierzu zählen unter anderem angemessene Zuweisungen der Länder an ihre Kommunen, wie etwa die vollständige Weiterleitung von für die Kommunen bestimmten Bundesmitteln.

Die Übersicht zu den Realsteuer-Hebesätzen 2019, auch nach Ländern sortiert, kann abgerufen werden unter www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze.

Die Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2019 sind abrufbar unter www.dihk.de/ressourcen/downloads/dihk-hebesatzumfrage-2019-im-ueberblick/at_download/file?mdate=1567927982323.

Az.: 41.6.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

474 Zahlen zu Kassenkrediten der kommunalen Kernhaushalte

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, hatten die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Jahresende 2018 35,2 Mrd. Euro an offenen Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich (Kreditinstitute sowie sonstiger inländischer und ausländischer Bereich). Damit hat sich die Verschuldung der Kommunen im Bereich der Kassenkredite gegenüber dem Jahresende 2017 um 16,7 Prozent beziehungsweise 7,1 Mrd. Euro verringert. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die hessische Landesregierung im Jahr 2018 mit dem Programm „Hessenkasse“ rund 4,8 Mrd. Euro kommunaler Kassenkredite vom Land abgelöst hat, die jetzt nicht mehr in der Schuldenstatistik nachgewiesen werden. Ohne diese Ablösung hätte sich der Stand der Kassenkredite der kommunalen Kernhaushalte nur um 5,5 Prozent verringert. 2018 hatten die Kommunen durchschnittlich 458 Euro Kassenkreditschulden je Einwohnerin und Einwohner, 2017 lag dieser Wert noch bei 551 Euro.

Hoher Stand an Kassenkrediten in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Der Kassenkreditstand der Gemeinden und Gemeindeverbände in den einzelnen Bundesländern ist sehr unterschiedlich. 85 Prozent aller Kassenkredite betrafen drei Länder: Am höchsten verschuldet an Kassenkrediten waren die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit 22,6 Mrd. Euro, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 5,3 Mrd. Euro und dem Saarland mit 1,9 Mrd. Euro. In Bezug auf die Einwohnerzahlen ist das Saarland mit 1.950 Euro Kassenkreditschulden pro Kopf am höchsten verschuldet, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 1.302 Euro und Nordrhein-Westfalen mit 1.261 Euro. Am geringsten war die Pro-Kopf-Verschuldung in Bayern mit 13 Euro, in Baden-Württemberg mit 22 Euro und in Sachsen mit 23 Euro.

Mehr als die Hälfte der Kassenkredite haben eine Laufzeit von über einem Jahr

Kassenkredite werden zur Überbrückung vorübergehender Kassenengpässe verwendet. Sie dienen also der Liquiditätssicherung. In einigen Bundesländern wurden Kassenkredite allerdings häufig mit langer Laufzeit abgeschlossen, insbesondere in den Ländern mit hohem Kassenkreditbestand. Im Saarland hatten 67 Prozent der Kassenkredite eine Ursprungslaufzeit von über einem Jahr, in Rheinland-Pfalz 63 Prozent und in Nordrhein-

Westfalen 57 Prozent. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen hatten dagegen jeweils weniger als 6 Prozent der kommunalen Kassenkredite eine so lange Laufzeit. Im bundesweiten Durchschnitt hatten 57 Prozent aller kommunalen Kassenkredite eine Ursprungslaufzeit von über einem Jahr.

Späte Fälligkeiten in Bundesländern mit hohem Kassenkreditbestand

Die Hälfte (52 Prozent) der kommunalen Kassenkredite in Deutschland haben eine Fälligkeit im Jahr 2019, 9 Prozent im Jahr 2020, 7 Prozent im Jahr 2021, jeweils 5 Prozent in den Jahren 2022 und 2023 sowie 22 Prozent nach dem Jahr 2023. Analog zu den Laufzeiten sind in den drei Ländern mit hohen Kassenkreditbeständen über die Hälfte der Kassenkredite erst nach dem Jahr 2019 fällig, im Saarland sogar ein Drittel erst nach 2023. In allen übrigen Ländern ist der Großteil der Kassenkredite bereits 2019 fällig.

Methodische Hinweise

Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich nur auf die Kassenkreditschulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht auf die Gesamtschulden der Kern- und Extrahaushalte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese beliefen sich zum Jahresende 2018 auf 132,8 Mrd. Euro.

Unberücksichtigt in der Darstellung der kommunalen Kassenkredite sind zudem Wertpapiersschulden in Höhe von insgesamt 2,3 Mrd. Euro, die in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ebenfalls zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden.

Die vollständige Destatis-Pressemitteilung Nr. 352 vom 12. September 2019 mit weiterführenden Hinweisen und einer tabellarischen Übersicht kann auf den Internetseiten von Destatis abgerufen werden.

Az.: 41.5.4-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

475 Mitarbeit bei neuem Berichtsprojekt der KGSt möglich

Die KGSt sucht Praktikerinnen und Praktiker für ein neues Berichtsprojekt zu GoBD-konformen und revisionssicheren Schnittstellen - auch und gerade aus dem kreisangehörigen Raum. Einzelheiten können dem Projektauftrag entnommen werden, den wir im StGB NRW-Internetangebot unter Informationen > Info nach Fachgebieten > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich zur Verfügung stellen. Darin werden neben einer Projektbeschreibung auch Informationen zum Verfahrensstand und Ansprechpartner gegeben.

Az.: 41.14.1-003/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

476 Destatis-Zahlen zum Realsteueraufkommen 2018

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, erzielten die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2018 mit rund

14,2 Mrd. Euro die bisher höchsten Grundsteuereinnahmen seit 1991. Dabei entfielen 13,8 Mrd. Euro auf die für bebaute und bebaubare Grundstücke erhobene Grundsteuer B. Dies war ein Anstieg um 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die höchste Zunahme bei den Flächenländern erzielte das Saarland mit +6,4 Prozent. Bei den Stadtstaaten hatte Bremen mit +2,9 Prozent den höchsten Anstieg gegenüber 2017 zu verzeichnen. Über die Grundsteuer A, die für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, nahmen die Gemeinden 2018 insgesamt 0,4 Mrd. Euro und damit 0,4 Prozent mehr ein als 2017.

Die Gewerbesteuer 2018 betrug 55,8 Mrd. Euro. Das war gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 5,6 Prozent. Das Gewerbesteueraufkommen lag in allen Bundesländern über dem des Vorjahres. Die höchste Zunahme bei den Flächenländern erzielte Rheinland-Pfalz mit +12,1 Prozent vor dem Saarland mit +11,4 Prozent. Bei den Stadtstaaten hatte Hamburg mit +14,0 Prozent den höchsten Anstieg gegenüber 2017.

Insgesamt erzielten die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2018 Einnahmen aus den Realsteuern (Grundsteuer A beziehungsweise B und Gewerbesteuer) von rund 70,0 Mrd. Euro. Gegenüber 2017 ist dies eine Steigerung um 3,2 Mrd. Euro beziehungsweise 4,8 Prozent.

Die von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B wurden ebenfalls betrachtet. Im Jahr 2018 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer wie im Vorjahr bei 402 Prozent. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2018 gegenüber 2017 um 3 Prozentpunkte auf durchschnittlich 339 Prozent. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2017 bundesweit um 2 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2018 bei 472 Prozent. In Nordrhein-Westfalen lag der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B in 2018 bei 570 Prozent. Damit liegt der NRW-Durchschnitt im Bundesvergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Bremen an dritter Stelle und an der Spitze der Flächenländer.

Die vollständige Pressemitteilung (Nr. 331) vom 30. August 2019 mit Grafiken und weiterführenden Informationen kann auf der Homepage von Destatis unter <https://www.destatis.de/pressemitteilungen> abgerufen werden.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Schule, Kultur, Sport

477 Kommunale Stellungnahme zum Bibliotheksstärkungsgesetz

Im Rahmen der Vorbereitung einer Sachverständigenanhörung vor dem Landtagsausschuss für Kultur und Medien am 04.07.2019 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einer schriftlichen Eingabe

vom 26.06.2019 (Stellungnahme 17/1163) zu dem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)“ (Drucksache 17/5637) Stellung genommen. Die Eingabe ist im Volltext unter <https://is.gd/udAj49> abrufbar.

Az.: 43.2.1-002/005 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

478 Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen

Die Diskussion um Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen hat sich seit der letzten diesbezüglichen Mitteilungsnotiz [301/2019](#) vom 14.06.2019 entschärft:

Mit Pressemitteilung vom 25.07.2019 (im Volltext abrufbar unter <https://is.gd/y6WYNr>) stellte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor dem Hintergrund umfangreicher Medienberichterstattung klar, dass der Spielbetrieb auf den von etwaigen Beschränkungsvorschlägen betroffenen Kunstrasenplätzen aufrechterhalten werden können soll. Die vorrätigen Bestände des bislang verwendeten Füllmaterials sollen aufgebraucht werden dürfen, sodass im Ergebnis eine „schleichende“ Umwandlung durch Einbringung alternativer Füllstoffe ermöglicht wird. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens veröffentlichte sodann im Nachgang eine Pressemitteilung vom 01.08.2019 (im Volltext abrufbar unter <https://is.gd/89lfjy>), in der ebenfalls betont wird, dass mögliche Beschränkungsvorschläge nur für die Zukunft gelten und nicht bedeuten würden, dass bereits bestehende Kunstrasenplätze sofort erneuert oder gar stillgelegt werden müssten.

Inzwischen hat der Landtag im Rahmen der 66. Plenarsitzung am 19.09.2019 auf Antrag der Koalitionsfraktionen vom 10.09.2019 (Drucksache 17/7378) einen förmlichen Beschluss gefasst, durch den die Landesregierung beauftragt worden ist, sich auf den übergeordneten Ebenen für die Sportstättenträger im Land einzusetzen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote vorzubereiten. Der Antrag ist im Volltext unter <https://is.gd/SnFCvz> abrufbar.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW weist in diesem Zusammenhang abschließend auf ein Faktenpapier „Füllstoffe in Kunststoffrasensystemen im Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) vom 30.07.2019 hin. Das Dokument ist im Volltext unter <https://is.gd/vefoGs> abrufbar.

Az.: 44.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

479 Online-Portal „Digitalpakt Schule“

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat ein Online-Portal zum „Digitalpakt Schule“ eröffnet. Unter <http://www.digitalpakt-nrw.de/> stehen ab sofort weiterführende Informationen wie eine Liste häufig gestellter Fragen (FAQ), ein Muster für das zu erstellende technisch-pädagogische Einsatzkonzept und ein Online-Antragsformular für Schulträger zur Verfügung.

Az.: 42.14-017/006 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

480

Umsatzbesteuerung kommunaler Weiterbildungsangebote

Vor dem Hintergrund modifizierter Richtlinienvorgaben der Europäischen Union verfolgt die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ Anpassungen des Umsatzsteuerrechts, die sich unter anderem auf die Besteuerung der Erbringung von Leistungen der Weiterbildung durch kommunale Einrichtungen wie Volkshochschulen auswirken könnten. Konkret steht eine Änderung des § 4 Nr. 21 und 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Rede, die dazu führen könnte, dass bestimmte Weiterbildungsangebote künftig nicht mehr umsatzsteuerfrei zu erbringen wären.

Der Regierungsentwurf wurde gemäß Art. 76 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zunächst dem Bundesrat zugeleitet. Jener hat am 20.09.2019 folgende Stellungnahme abgegeben (Auszug):

„Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Bereiche der Erwachsenen-, Familien- und Jugendbildung, der allgemeinen Weiterbildung und der Angebote im sozialen Bereich zu überprüfen. Er fordert, alle auf nationaler Ebene vorhandenen Spielräume zu nutzen, um sicherzustellen, dass unabhängig von der unmittelbaren beruflichen Verwertbarkeit eines Bildungsangebots der Zugang zum lebenslangen Lernen - und damit Teilhabechancen am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben - ohne neue steuerliche Belastungen und diskriminierungsfrei möglich bleibt.“

Als nächstes wird sich nun der Bundestag mit der Angelegenheit befassen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begleitet das Verfahren und wird - wie bisher schon - weiter auf eine möglichst weitgehende Erhaltung der Umsatzsteuerbefreiung von Weiterbildungsangeboten kommunaler Einrichtungen hinwirken.

Die Stellungnahme des Bundesrats vom 20.09.2019 (Drucksache 356/19) ist im Volltext unter <https://is.gd/UKCTtt> abrufbar. Die hier maßgebliche Passage findet sich auf den Seiten 69 und 70.

Az.: 43.1.1-006/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

481

Westfälische Kulturkonferenz 2019

Die 9. Westfälische Kulturkonferenz findet am 11. Oktober 2019 in Recklinghausen statt. Das Schwerpunktthema lautet in diesem Jahr „Kulturland Westfalen: Selbermachen.“

Die Konferenz wird durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) organisiert und vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Sie richtet sich an alle Kulturakteure in ganz Westfalen-Lippe: an Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende und Kulturveranstalter, an Vereine, Verbände und andere Netzwerke, an Förderer und Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung und nicht zuletzt an alle

anderen an Kunst und Kultur interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich bis zum 30.09.2019. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter <https://is.gd/YAO6J9>.

Az.: 43.9.2-001/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

482 Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ veröffentlicht

Mit dem Schnellbrief Nr. 167 v. 17.06.2019 hatten wir über die finale Entwurfsfassung des Landesförderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ informiert. Die Förderrichtlinie ist mittlerweile auch im Ministerialblatt NRW (Ausgabe 2019, Nr. 15 v. 08.08.2019, S. 289 bis 334) veröffentlicht worden (<https://recht.nrw.de> > Ministerialblatt > Jahr 2019).

Ergänzende Informationen findet man sowohl unmittelbar auf der Seite der Staatskanzlei (<https://www.land.nrw> > Themen > Sport in Nordrhein-Westfalen > „Moderne Sportstätte 2022“: So funktioniert das neue Förderprogramm de) als auch beispielsweise auf der Homepage des Landessportbundes NRW (www.isb.nrw > Unsere Themen > Sporträume & Umwelt > Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“). Der Runderlass ist am 01.08.2019 in Kraft getreten und tritt am 31.07.2024 wieder außer Kraft. Die Geschäftsstelle hatte sich im Vorfeld intensiv dafür eingesetzt, dass auch die Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar als Zuwendungsempfänger genannt werden.

Dies ist zwar gelungen - allerdings bleibt es nach der Vorstellung der für den Bereich Sport zuständigen Staatskanzlei NRW dabei, dass das Programm in erster Linie der Förderung der Sportvereine und -verbände dienen soll. Deshalb sollen in dem ersten Projektauftrag, der in Kürze erfolgen soll, die Städte und Gemeinden (noch) außen vor bleiben. Ab Oktober sollen die Vereine und Verbände über ein beim Landessportbund eingerichtetes „Förderportal“ Zuschüsse für die Sanierung und Modernisierung ihrer Sportstätte beantragen. Einzelheiten über dieses Verfahren einschließlich dazu stattfindender Informationsveranstaltungen (jeweils 2 pro Regierungsbezirk) sind auf der oben verlinkten Seite des Landessportbundes zu finden.

Die Kommunen werden in dieser ersten Förderrunde nur insofern beteiligt, als die Förderbedingungen in Ziffer 4.1 vorsehen, dass die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachzuweisen ist.

Nachrangig - also soweit die vorhandenen Budgets nicht ausgeschöpft werden - sollen dann allerdings auch die Kommunalverwaltungen unmittelbar Anträge stellen dürfen. Insofern sind die Hinweise in der derzeitigen Fassung der FAQ-Liste auf der Seite der Staatskanzlei etwas irreführend, weil dort nahegelegt wird, dass die Kommunen vollständig von jeder Fördermöglichkeiten ausge-

schlossen sind. Die Geschäftsstelle hat gegenüber der Staatskanzlei angeregt, die FAQ insofern weniger missverständlich zu formulieren.

Az.: 44.1.1-006/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

483 INSM-Bildungsmonitor: NRW im untersten Viertel

Die Rankings der deutschen Bildungslandschaft gelangen seit Jahren zu ähnlichen Ergebnissen. Danach rangiert Nordrhein-Westfalen in der Regel am unteren Ende der Liste und lässt für gewöhnlich lediglich die Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie Brandenburg hinter sich. Diese Ergebnisse hat nun auch der durch das Institut der deutschen Wirtschaft veröffentlichte Bildungsmonitor 2019 bestätigt, der für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) in regelmäßigen Abständen erstellt wird.

Der Bildungsmonitor, den es seit 2004 gibt, soll im Auftrag der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie die Leistungsfähigkeit der Bildung in den Bundesländern aus einer wirtschaftlichen Perspektive beleuchten. In die Auswertung fließen derzeit 93 Indikatoren ein, die unterschiedliche Bereiche abdecken, unter anderem die Betreuungsrelation in Kindertagesstätten, die Bildungsausgaben pro Person, die Klassengrößen sowie die Lese- und Rechenkompetenzen und die Investitionsquote beruflicher Schulen.

Der Bildungsmonitor 2019 attestiert Nordrhein-Westfalen heterogene Ergebnisse in den untersuchten Handlungsfeldern. Stärken seien bei Zeiteffizienz, Hochschule/MINT und Integration feststellbar. Verbesserungsbedarfe gebe es demgegenüber unter anderem bei Betreuungsbedingungen, Bildungsarmut, Schulqualität, beruflicher Bildung und Ausgabenpriorisierung. Die Studie ist im Volltext unter <https://is.gd/NqjLSV> abrufbar.

Az.: 42.0.4-008/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

484 Pressemitteilung: Gute Basis für Reform der Krankenhausplanung

Das von der NRW-Landesregierung vorgestellte Gutachten zur Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen liefert wichtige Erkenntnisse und Daten für eine Reform der Krankenhausplanung. „Erforderlich ist ein nachhaltiges Versorgungskonzept, das an den medizinischen Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet ist und das die unterschiedlichen Verhältnisse und Einflussgrößen in der jeweiligen Region berücksichtigt“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf.

Das Gutachten stellt in der Tendenz eine Überversorgung in den Ballungsgebieten, insbesondere der Rhein-Ruhr-Schiene fest. Daneben wird teilweise eine Unterversorgung in ländlichen Regionen belegt.

„Von zentraler Bedeutung ist, dass medizinische Angebote für die Menschen gut erreichbar und in Wohnortnähe vorhanden sind“, so Schneider. Bei der Weiterentwicklung der Krankenhausstruktur müssten neben quantitativen insbesondere auch qualitative Aspekte im Vordergrund stehen.

„Krankenhäuser haben für den ländlichen Raum nicht nur die Aufgabe, die stationäre Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus ergänzen sie auch maßgeblich die ambulante, medizinische Versorgung“, stellte Schneider heraus. Dies geschehe vor Ort zum Beispiel durch Medizinische Versorgungszentren an Krankenhäusern. In ländlichen Regionen - etwa in Westfalen Lippe - sei bereits heute ein Mangel an Fachärzten festzustellen. Eine Reform der Krankenhausplanung müsse diesem Umstand besonders Rechnung tragen.

„Die lokale und regionale Ebene muss in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden, wenn es in der Krankenhauslandschaft Strukturveränderungen gibt“, stellt Schneider heraus. Dies gelte insbesondere bei der Schaffung kooperativer Strukturen durch regional abgestimmte Versorgungskonzepte.

Az.: 37.0.5.1-001/006 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

485 Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher

Das Bundesfamilienministerium hat auf das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ hingewiesen. Das Programm soll dazu beitragen, Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen und zu halten:

- Mehr Plätze in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher
- Gute Praxis durch professionelle Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler
- Bessere berufliche und finanzielle Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus

Die „Fachkräfteoffensive“ ist inzwischen angelaufen: Bundesweit haben in diesen Tagen 2.500 angehende Erzieherinnen und Erzieher ihre vergütete praxisintegrierte Ausbildung begonnen.

Weiterhin möglich sind Antragstellungen für die Qualifizierung zur Praxisanleitungskraft und Bewerbungen für den Aufstiegsbonus. Dieser ermöglicht Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von maximal 300 Euro pro Monat und Person für eine bessere Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern, die eine Zusatzqualifikation erworben haben und besondere Aufgaben übernehmen. Nähere Informationen können unter: <https://www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de/> abgerufen werden.

Das Bundesministerium hat ferner darauf hingewiesen, dass die Förderung der Qualifizierung zur Praxisanleitung ohne Bewerbung direkt und fortlaufend beantragt werden könne. Dazu müsse der Träger lediglich Angaben über die geplante Zusatzqualifikation machen und kann einen Zuschuss in Höhe bis zu 1.000 Euro erhalten.

Die Beantragung erfolgt unter <https://prodaba2020.gsub-intern.de/start>. Das Ministerium hat zudem betont, dass es zu diesem Programmbereich in Kürze ein Informationsblatt geben soll unter <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

486 Sozialhilfeausgaben im Jahr 2018 um 4,4 % gestiegen

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland netto 31,0 Milliarden Euro für die Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 28.08.2019 mitteilt, entsprach dies einer Steigerung um 4,4 % gegenüber 2017.

Von den insgesamt 31,0 Milliarden Euro Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen entfielen mehr als die Hälfte (18,1 Milliarden Euro) auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Den zweithöchsten Anteil verursacht die Grundsicherung im Alter mit 6,6 Milliarden Euro. Für die Hilfe zur Pflege wurden 3,5 Milliarden Euro ausgegeben (+1,8 %). In die Hilfe zum Lebensunterhalt flossen 1,5 Milliarden Euro (+1,7 %) und in die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen 1,3 Milliarden Euro (+0,3 %). (Quelle: DStGB Aktuell 3519 vom 30.08.2019)

Az.: 37.0.5.6.4-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Wirtschaft und Verkehr

487 Pressemitteilung: Wirtschaftliche Entwicklung benötigt ausreichend Flächen für Gewerbe

Die Verfügbarkeit von Flächen für Gewerbe und Wohnen ist zentrale Voraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit von Kommunen. „Nicht nur in Großstädten und Ballungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum haben wir zunehmend mit einer Knappheit an Gewerbeflächen zu kämpfen“, machte der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, der Paderborner Bürgermeister Michael Dreier, zu Beginn der Tagung „Gewerbeflächen neu denken - Herausforderungen, Strategien, Chancen“ heute in Düsseldorf deutlich.

Kommunen sind jedoch entscheidend auf solche Flächen angewiesen, um Firmen und Industrie Räume für Neuan-siedlungen oder den Ausbau bieten zu können. „Die Anzahl von Unternehmen in der Region entscheidet nicht nur über die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch über das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen als deren wesentliche Einnahmequelle und damit letztlich über deren Handlungsfähigkeit zum Ausbau von Infrastruktur und Investitionen“, erläuterte Dreier zu Beginn der Tagung.

Beim diesjährigen Kongress diskutierten rund 150 Teilnehmer/innen mit NRW-Staatssekretär Christoph Damm-ermann aus dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) über die zukünftigen Anforderungen an Gewerbeflächen, über die Rahmenbedingungen des Landes zur Wiedernutzung und Ausweisung von Gewerbeflächen und die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderer.

Dreier wies mit Nachdruck auf die aktuellen Herausforderungen in der Flächenplanung hin: „Der Umgang mit der knappen Ressource Gewerbefläche nimmt im Hinblick auf Digitalisierung, Industrie 4.0 und Mobilitätswende, aber auch im Zusammenhang mit dem Strukturwandel an Braunkohle- und Steinkohlekraftwerksstandorten in NRW und den Ergebnissen der Kommission 'Gleichwertige Lebensverhältnisse' einen zentralen Stellenwert ein.“

Auf der Tagung wurde deutlich, dass es kreative Lösungen braucht, um die Wettbewerbsfähigkeit NRWs zu erhalten. Speziell die Förderung von Brach- und Konversionsflächen, die Aufwertung bestehender Alt-Gewerbegebiete sowie von interkommunalen Gewerbegebieten hat großes Potenzial.

Der Zusammenschluss Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW) ist die Vereinigung aller Wirtschaftsfördereinrichtungen der Städte, Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Zusammenschluss wurde als „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW“ (AGKW NRW) vor mehr als 30 Jahren von den nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden, Städtetag, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund NRW, sowie dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. (VWE) gegründet. Derzeit liegt die Geschäftsführung beim Städte- und Gemeindebund NRW.

Az.: 39.5.1-015

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

488 „Klimafreundlicher Lieferverkehr für lebenswerte Städte“

Am 23.09.2019 veranstaltet der BUND e.V. in Düsseldorf von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr einen Workshop mit dem Ziel, Kommunen über das Thema städtischer Lieferverkehr zu informieren und Handlungsmöglichkeiten sowie Lösungsansätze aufzuzeigen.

In dem Workshop wird das Thema städtischer Lieferverkehr aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet: Zwei Referent*innen werden von Beispielen aus der Praxis sowie der Theorie berichten. Anschließend gibt es Raum für den Wissensaustausch zwischen den Teilnehmer*innen, die aus unterschiedlichen Akteursgruppen (Kommunen, Transportwirtschaft, Wissenschaft u.a.) zusammengesetzt sind. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auf der Webseite des [BUND](#) im Bereich Publikationen. Anmeldungen richten Sie bitte per E-Mail an: kirsten.havers@bund.net.

Az.: 33.1.5.1-001/003

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

489

Veranstaltung zu Elektromobilität in Kommunen

Die EnergieAgentur.NRW lädt am 12. September 2019 unter der Dachmarke ElektroMobilität NRW zur Veranstaltung „Kommunen beraten Kommunen: Elektromobilität. Wege zur Integration von elektromobilen Anwendungen in Kommunen“ ein. Veranstaltungsort und Kooperationspartner ist die Kommune Langenfeld. Ziel der Veranstaltung ist die Vernetzung von Kommunen und kommunalen Unternehmen, die sich der Elektromobilität annehmen wollen oder bereits damit begonnen haben. Mit dieser Veranstaltung soll das NRW-Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ für die förderberechtigte Zielgruppe der Kommunen und kommunalen, nicht-wirtschaftlich tätigen Betriebe nochmal zusätzlich beworben und anhand von Beispielen aus der Praxis für weitere Umstellungen von kommunalen Fuhrparks gewonnen werden.

Der inhaltliche Fokus liegt auf den Aspekten:

- Elektrifizierung von kommunalen Flotten und der Nutzung von E-Lastenrädern und Leichtfahrzeugen
- Aufbau von nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur an kommunalen Standorten
- Umsetzungsberatung für Elektromobilität im kommunalen Fuhrpark

Kommunen berichten über umgesetzte Maßnahmen und stehen für einen Austausch mit den Teilnehmern im geschützten Teilnehmerkreis an Thementischen zur Verfügung. Mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Thementische und einem Ausblick auf zukünftige Aktivitäten schließt die Veranstaltung.

Weiterführende Informationen zur Agenda und zur Anmeldung finden Sie auf der [Website der EnergieAgentur.NRW](#).

Az.: 33.1.5.2-001/004

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

490 Planungsleitfaden für Radschnellwege veröffentlicht

Bei Planung und Bau von Radschnellwegen können Kommunen ab sofort auf einen einheitlichen Leitfaden zurückgreifen. Den bundesweit ersten Planungsleitfaden für Radschnellverbindungen hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS NRW) sowie dem Regionalverband Ruhr (RVR) am 22.08.2019 herausgegeben.

Durch die Einführung des Leitfadens werden erstmals einheitliche, klar definierte und transparente Abläufe geschaffen. Dadurch können Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten vereinfacht und beschleunigt und auch die Planungssicherheit für Kommunen erhöht werden. Der Leitfaden gewährleistet, dass Planung, Bau und

Betrieb - unabhängig davon, wer die Federführung hat - eine gleichbleibend hohe Qualität haben. Radverkehrsexperten aus der NRW-Landes- und Kommunalverwaltung haben den Planungsleitfaden mit mehr als 90 Abbildungen und 20 detailreiche Prinzipskizzen für die Planung von Kreuzungen und Einmündungen versehen. Er wird zukünftig fortlaufend aktualisiert und erweitert.

Radschnellwege sind besonders breite und komfortabel zu befahrende Radwege, auf denen Radfahrer möglichst ohne Umwege und ohne Unterbrechungen durch Kreuzungen ihr Ziel erreichen können. Sie haben das Potential, immer mehr Berufspendler zum Umstieg vom Pkw zum Fahrrad zu bewegen. Mit Hilfe von Pedelecs und E-Bikes können auch immer längere Arbeitswege auf den Radschnellwegen zurückgelegt werden.

Für den Radverkehr stellt Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr rund 47,25 Millionen Euro zur Verfügung - allein 9,25 Millionen Euro entfallen auf Planung und Bau von Radschnellwegen.

Die Online-Version der Loseblattsammlung steht unter www.radschnellwege.nrw/#fachinfo zur Verfügung. Als Druckversion erscheint der Leitfaden mit dem Titel „Radschnellverbindungen in NRW - Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb“ in Kürze.

Az.: 33.1.2-004/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

491 Handreichung zum Umgang mit E-Tretrollern im Stadtverkehr

Agora Verkehrswende, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag haben gemeinsam eine umfangreiche Handreichung für Kommunen erarbeitet, die Empfehlungen für den geordneten Betrieb von Leihrollerangeboten beinhaltet. Die Handreichung ist im Internetangebot des DStGB abrufbar.

Den Kommunen werden durch die Handreichung konkrete Hilfestellungen gegeben, um beispielsweise Verbotszonen für das Abstellen der E-Tretroller einzurichten oder die Verkehrssicherheit durch Kommunikationsmaßnahmen und Vereinbarungen mit den Anbietern zu stärken. Weitere Anregungen sind unter anderem das Einrichten von Aufstellflächen an Umsteigepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs und die Berücksichtigung von Elektrokleinstfahrzeugen in der strategischen Verkehrsplanung.

Das Dokument wertet zudem Studien zu verkehrlichen Wirkungen von Elektrokleinstfahrzeugen aus dem Ausland aus und zeigt umfangreich die Auswirkungen der Fahrzeuge auf Klima, Umwelt, Verkehr und Stadtraum auf. Die Handreichung gibt somit konkrete Handlungsempfehlungen für Städte, Gemeinden und Leihanbieter und knüpft damit an die Handreichung „Bikesharing im Wandel“ an, welche bereits Hilfestellungen für Kommunen bei der Implementierung und im Umgang mit stationlosen Fahrradverleihsystemen gibt.

Auf die Mitteilung 416/2019 wird Bezug genommen. Weitere Informationen finden Sie unter:

- [Memorandum of Understanding: Nahmobilität gemeinsam stärken, 2019](#)
- [Handreichung: Bikesharing im Wandel, 2018 \(PDF-Dokument\)](#)

Az.: 33.1.2-003/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Bauen und Vergabe

492 Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01.01.2020

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) enthält in § 32 Abs. 3 eine Anpassungsklausel, die alle drei Jahre zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen führt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW hat die ab dem 01. Januar 2020 geltenden neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben:

	Bewilligung der Darlehen		
Gemeinden mit Mietniveau	vor 1980	1980	1990 bis 2002
M1	3,62 €	3,97 €	4,47 €
M2	4,02 €	4,37 €	4,87 €
M3	4,42 €	4,77 €	5,27 €
M4	4,67 €	5,02 €	5,52 €

Die Bekanntmachung wird demnächst im Ministerialblatt des Landes NRW veröffentlicht.

Az.: 20.4.3-004/006 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

493 OVG Rheinland-Pfalz zu Windenergieanlagen

Der Rhein-Hunsrück-Kreis muss über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Boppard in der Nähe des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal erneut entscheiden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz (Urteil vom 6. Juni 2019, Aktenzeichen: 1 A 11532/18.OVG).

Die Klägerin beantragte ursprünglich die Genehmigung von vier ca. 200 Meter hohen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Boppard, Gemarkung Weiler. Die Standorte liegen in der Nähe des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ außerhalb von Kernzone und Rahmenbereich des Welterbegebietes. Der beklagte Rhein-Hunsrück-Kreis lehnte im Januar 2015 die Genehmigung ab und verwies zur Begründung auf die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft, des Landschaftsbildes sowie auf die besondere Bedeutung des Denkmalschutzes, da die geplanten Anlagen unmittelbar

an den Rahmenbereich des Weltkulturerbes angrenzen und von weitem sichtbar seien. Nach der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal gemeinsam in Auftrag gegebenen sogenannten Sichtachsenstudie bestehe ein sehr hohes Konfliktpotential mit dem Welterbe.

Die auf Neubescheidung des Genehmigungsantrags für drei Windenergieanlagen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Der hiergegen erhobenen Berufung der Klägerin gab das Oberverwaltungsgericht statt und verpflichtete den beklagten Landkreis, erneut über den Genehmigungsantrag zu entscheiden.

Die vom beklagten Landkreis angeführten Versagungsgründe lägen nicht vor. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme werde es durch die Windenergieanlagen nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes kommen. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen könne nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigend eingegriffen werde. Bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, in das die geplanten Anlagen aufgrund ihrer Höhe und ihrer Drehbewegungen einwirkten, handele es sich unabhängig von seinem Welterbestatus zwar um eine besonders schutzwürdige Landschaft. Nach der vom Gericht durchgeführten Inaugenscheinnahme des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des Störpotentials der drei Windenergieanlagen von den vier Aussichtspunkten, die von den Verfassern der vom Beklagten herangezogenen Sichtachsenstudie als repräsentativ für die Sichtbarkeit der Anlagen ausgewählt worden seien, sei jedoch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht festzustellen. Dem Vorhaben stehe angesichts der gesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich auch nicht entgegen, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtige.

Die Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz, deren Schutzzweck insbesondere die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintals und seiner Seitentäler sei, stehe dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auch insoweit fehle es an einer relevanten Beeinträchtigung. Beim Rheintal und seinen Seitentälern handele es sich keineswegs durchweg um ein von der Zivilisation bislang weitgehend unberührt gebliebenes und in diesem Sinne noch in einem weitestgehend naturnahen Zustand verbliebenes Gebiet. Über die Wohnbebauung hinaus seien Eisenbahnlinien, die Bundesstraße B 9, Häfen und Gewerbegebiete sowie Funk- und Strommasten zu sehen. Der Beklagte könne dem Beklagten schließlich auch Belange des Denkmalschutzes nicht mit Erfolg entgegenhalten. Er habe in einem erneuten Verfahren zu prüfen, ob über die von ihm herangezogenen, aber nicht durchgreifenden Gründe hinaus sonstige Vorschriften der Errichtung der Anlagen entgegenstünden.

Az.: 20.7.3-002/001 we Mitt. StGB NRW Oktober 2019

494

BGH: Kein Angebotsausschluss wegen eigener AGB bei Abwehrklausel

Der Bundesgerichtshof hat am 18. Juni 2019 - X ZR 86/17 - durch ein Grundsatzurteil in einer konkreten Frage zu einem von den Kommunalen Spitzenverbänden schon lange geforderten Weniger an Formalisierung des Vergaberechts beigetragen. Dabei hat der BGH entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen durch die Bieter nicht zu deren Angebotsausschluss führen. Das gilt nach dem Gericht, obwohl die grundsätzliche Vorgabe in §§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. 16 Nr. 2 i. V. m. 13 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 VOB/A besagt, dass Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch Bieter unzulässig sind und daher bei allen Vergaben zum zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebots führen.

Von einem Ausschluss bisher betroffen war der Fall, dass ein Bieter seinem Angebot ein Begleitschreiben beifügt, in dem er vom Vertragsentwurf des Auftraggebers abweichende Angaben macht. Dies kann etwa durch den Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Darauf, ob der Bieter die AGB absichtlich beifügt oder nicht, kam es insoweit nicht an.

In dem jetzigen Fall ist der BGH von dieser engen Rechtsprechung abgewichen. Der Auftraggeber hatte bei einer EU-weiten Vergabe von Bauleistungen im offenen Verfahren die Abwehrklausel gemäß § 1 Abs. 1.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVBBau, Stand: 10. Juni 2015) beigefügt. Diese Abwehrklausel hat folgenden Inhalt:

„Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen.

Etwaige Vorverträge, unter § 1.2 nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sind nicht Vertragsbestandteil.“

Der Auftraggeber schloss das Angebot eines Bieters aus, weil dieser den vertraglichen Regelungen zur Schlusszahlung den nicht vom Auftraggeber vorgesehenen Zusatz „Zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“ beigefügt hatte.

Der BGH sah in dieser Klausel keine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen. Vielmehr entfalte der Zusatz des Bieters aufgrund der entgegenstehenden Abwehrklausel des Auftraggebers keine rechtliche Wirkung. Die Abwehrklausel zielt gerade darauf ab, den Ausschluss von Angeboten der Bieter zu vermeiden, die u. a. eigene Vertragsklauseln beigefügt haben. Insoweit müsse der Auftraggeber zunächst eine Aufklärung darüber durchführen und dem Bieter Gelegenheit geben, von der hinzugefügten eigenen Regelung Abstand zu nehmen. Nur falls der Bieter dann weiter an seiner - abweichenden - Klausel festhält, dürfe das Angebot ausgeschlossen werden.

Der Bundesgerichtshof stellt aber klar, dass manipulative Änderungen auch weiterhin und ohne vorherige Aufklä-

zungspflicht des Auftraggebers zwingend zum Angebotsausschluss führen. Derartige Änderungen liegen vor, wenn ein von den Vorgaben der Vergabeunterlagen in inhaltlicher Sicht abweichendes Angebot abgegeben wird und bei Hinwegdenken der Abweichung kein vollständiges und damit ein unannehmbares Angebot übrig bleibt. Verbleibt dagegen auch ohne die Änderungen ein annahmefähiges Angebot, ist eine vorherige Aufklärung des Auftraggebers zwingend nötig.

Den Bieter hat im konkreten Fall die Einbeziehung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVBBau) vor dem Ausschluss gerettet. Da jedoch heute in der Regel alle Vergabeunterlagen oder Besondere bzw. Zusätzliche Vertragsbedingungen öffentlicher Auftraggeber vergleichbare Formulierungen enthalten, kommt ein Angebotsausschluss künftig bei Vergabeverfahren, sei es im Bau- oder Liefer- und Dienstleistungsbereich, deutlich seltener zum Tragen. Nicht entscheidend ist, ob die - abweichende - Klausel des Bieters eine Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder eine individualvertragliche Regelung enthält.

In beiden Fällen muss der Auftraggeber zuerst eine Aufklärung durchführen und dem Bieter Gelegenheit geben, von seiner Klausel Abstand zu nehmen. Mit der BGH-Entscheidung ist eine Verringerung formal zwingender Ausschlüsse von (Best-)Bietern aus Vergabeverfahren verbunden. Die Entscheidung ist daher aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

Az.: 21.1.1.3.003/010 we Mitt. StGB NRW Oktober 2019

495 **Fachdialog Städtebaulicher Denkmalschutz 2019**

Im Namen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat lädt die Bundestransferstelle Städtebaulicher Denkmalschutz zum Fachdialog „Die bewegte Stadt - Verkehr und Mobilität in der historischen Stadt“ am Mittwoch, den 23. Oktober 2019 nach Rottweil in Baden-Württemberg ein. Der Fachdialog findet ab 10 Uhr im Festsaal des Alten Gymnasiums, Kapellenhof 6 statt. Der ursprünglich für den September 2019 angekündigte Termin musste aus organisatorischen Gründen verschoben werden. Das bitten wir zu entschuldigen.

Mobilität in historischen Stadtbereichen ist abhängig von der jeweiligen städtischen Ausgangssituation. Insbesondere die historischen Innenstädte von Klein- und Mittelstädten mit ihren engen Straßen und Plätzen sind häufig von einem hohen Aufkommen an ruhendem und fließendem motorisierten Individualverkehr geprägt. Dabei bieten sie mit ihren kurzen Wegen ideale Grundvoraussetzungen für den nicht-motorisierten Verkehr. Dem stehen oftmals die Ansprüche der Anwohnerinnen und Anwohner an wohnungsnaher Stellplätze und eine zunehmend älter werdende Bevölkerung, die bei ihren täglichen Besorgungen auf das Kfz angewiesen ist, entgegen. Dies erfordert alternative Lösungen und neue Mobilitätskonzepte.

Der Fachdialog in Rottweil wird in diesem Kontext speziell die aktuellen Problemstellungen und Lösungsansätze zur

Verkehrsberuhigung in historischen Stadtbereichen in den Blick nehmen. Darüber hinaus werden die umfassenden Herausforderungen der Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sowie durch ein organisiertes Parken mit Beispielen vorgestellt und diskutiert.

Nähere Informationen zum Programm erhalten Sie unter www.staedtebaufoerderung.info.

Unter <http://www.complangmbh.de/registrierung/> können Sie sich zur Veranstaltung anmelden.

Az.: 20.7.4-002/003 we Mitt. StGB NRW Oktober 2019

496 **OLG Düsseldorf zur Nichtanwendung der HOAI-Mindestsätze**

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 17. September 2019 (23 U 155/18) die Rechtsauffassung des StGB NRW zur Anwendbarkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze bestätigt. Das OLG Düsseldorf hat unterstrichen, dass seit dem EuGH-Urteil vom 04. Juli 2019 das Preisrahmenrecht der HOAI nicht mehr angewendet werden darf.

Das OLG Düsseldorf hat u. a. festgestellt:

„Durch Urteil vom 04. Juli 2019 hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Beibehaltung verbindlicher Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren gegen Europarecht verstoßen hat. Aus der Feststellung des Vertragsverstoßes folgt für den verurteilten Mitgliedstaat die Pflicht, den Verstoß zu beenden. Diese Pflicht trifft sämtliche Stellen des verurteilten Staats, somit auch die Gerichte. Hieraus folgt, dass das Preisrahmenrecht der HOAI nicht mehr angewendet werden darf.“

Auch das OLG Celle hat mit Urteil vom 17. Juli 2019 (14 U 188/18) festgestellt, dass sich eine Partei auch in laufenden Architektenprozessen infolge des EuGH-Urteils nicht mehr auf eine Unter- bzw. Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstsätze der HOAI berufen könne. Die Entscheidung des EuGH vom 04. Juli 2019 sei auch in laufenden Verfahren bereits umzusetzen. Anderslautende Entscheidungen haben das KG Berlin mit Beschluss vom 19. August 2019 sowie das OLG Hamm mit Urteil vom 23. Juli 2019 getroffen, wonach das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI auch in laufenden Honorarprozessen nach wie vor anwendbar sei. Das OLG Hamm hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

Das aktuelle Urteil des OLG Düsseldorf unterstützt die bereits mit den Schnellbriefen Nr. 236 vom 04.09.2019 und 182 vom 08.07.2019 dargelegte Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit der HOAI. Infolge des ergangenen EuGH-Urteils ist Städten und Gemeinden weiterhin zu empfehlen, etwaige Nachberechnungen von Mindestsätzen und Nachforderungen von Architekten- und Ingenieuren ab sofort, also bevor die HOAI abgeändert wird, als unzulässig zu betrachten. Die Gerichte als Teil der Bundesrepublik Deutschland sind gehindert, noch weiter einen Mindestsatz zuzusprechen, da der EuGH diesen für EU-rechtswidrig erklärt hat.

Az.: 20.5.1-002/002 we Mitt. StGB NRW Oktober 2019

§ 13b BauGB regelt die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren und ist somit ein Instrument zur Schaffung neuen Wohnraums. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 21. August 2019 einen Erlass zu Handhabung des § 13b BauGB veröffentlicht. Der Erlass erläutert die Voraussetzungen und Vorteile bei der Anwendung des § 13b BauGB für die Bauleitplanung. Das MHKBG hat die im Entwurfsverfahren gemachten Anregungen des StGB NRW im Erlass aufgegriffen und den Begriff der „Wohnnutzungen“ in einer Fußnote genauer erklärt: Danach können unter den Begriff, der weder gesetzlich noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung definiert ist, neben den reinen Wohngebieten, § 3 BauNVO, auch allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO, mit der generellen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie kleinen Läden gefasst werden. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO bleiben ausgeschlossen. Darüber hinaus hat das MHKBG auf das Entfallen der Zusammenfassenden Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach 10a Abs. 1 BauGB hingewiesen. Sie finden den Erlass [hier](#).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte die Länder im Januar 2019 gebeten mitzuteilen, in welchem Umfang die Regelung des § 13b BauGB bislang angewandt worden ist. Die bis Mitte Mai 2019 eingegangenen Rückmeldungen wurden in der [hier](#) hinterlegten Tabelle zusammengefasst.

Az.: 20.1.1.4.3-006/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

498 Bereits 2,8 Milliarden Euro Baukindergeld ausgezahlt

Rund 135.000 Familien in Deutschland haben innerhalb eines Jahres seit der Einführung des Baukindergeldes Förderanträge gestellt. Damit wurden den Antragstellern innerhalb der kurzen Programmlaufzeit bereits Zuschüsse in Höhe von insgesamt rund 2,8 Mrd. EUR gewährt. Für die gesamte Laufzeit stehen 9,9 Mrd. EUR für das Baukindergeld zur Verfügung.

Das Ziel, vor allem junge Familien mit kleineren und mittleren Einkommen mit dem Baukindergeld zu unterstützen, wird bisher erreicht: 35 Prozent der Familien haben Kinder bis zu zwei Jahren, 65 Prozent haben Kinder bis zu 6 Jahren. 70 Prozent der Antragsteller sind zwischen 25 und 40 Jahre alt. Mehr als 80 Prozent der geförderten Familien haben ein oder zwei Kinder, rund 60 Prozent ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen in Höhe von bis zu 40.000 Euro.

Die meisten Anträge kommen aus Nordrhein-Westfalen (29.728), gefolgt von Baden-Württemberg (18.072), Bayern (17.974) und Niedersachsen (16.569).

Räumlich verteilen sich die Anträge wie folgt:

- Kreisfreie Großstädte: 16 Prozent
- Städtische Kreise: 44 Prozent
- Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen: 21 Prozent
- Dünn besiedelte ländliche Kreise: 19 Prozent

Az.: 20.4.3-006/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

499 Wohngeld-Runderlass 5/2019 für NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 23.08.2019 den Wohngeld-Runderlass 5/2019 veröffentlicht. Darin kündigt das Ministerium an, dass in Zukunft die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden über die kreisfreien Städte und als obere Fachaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden Geschäftsprüfungen bei den Wohngeldbehörden durchgeführt werden.

Durch die Geschäftsprüfung sollen Kenntnisse über die Arbeitsweise, die Vollzugsqualität und den Wissensstand in den Wohngeldbehörden gewonnen werden. Anhand von Stichproben wird untersucht werden, ob die Wohngeldbehörde die Aufgaben im Vollzug des Wohngeldrechts sachlich und rechnerisch richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und in angemessenem Zeitraum erledigt und ob sie die fachaufsichtlichen Vorgaben einhält.

Die weiteren Einzelheiten können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

500 Fachtagung Problemimmobilien und ihre Folgen

Leerstand, bauliche Verwahrlosung oder überbelegte Mietshäuser - Phänomene wie diese sind keine Seltenheit in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen. Solche Immobilien werden als Problemimmobilien bezeichnet. Sie können in allen Wohnungsmärkten und Regionen auftreten und stellen in jedem einzelnen Fall eine Herausforderung für die Kommune und die betroffenen Nachbarschaften dar.

Problemimmobilien äußern sich in Form von baulichen Missständen, verbunden mit sozialen Konflikten und negativen Ausstrahlungseffekten auf ihr Umfeld. Sie hemmen oder erschweren die städtebauliche und stadtentwicklungsplanerisch sinnvolle Nutzung des betroffenen Bereichs im Quartier und beeinflussen andererseits den lokalen Wohnungsmarkt in negativer Hinsicht.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstützt die Kommunen bei diesen

Herausforderungen und stellt dazu im Rahmen einer Fachtagung einen neuen Leitfaden zum Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen vor. Die Fachtagung wendet sich an Akteure in kommunalen Verwaltungen, um ihnen Instrumente und Handlungsstrategien aus verschiedenen Kommunen vorzustellen.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 2. Oktober 2019 in der Handwerkskammer Düsseldorf statt. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.kommunen.nrw/informationen/info-nach-fachgebieten/bauen-und-vergabe/kategorie/wohnungswesen.html>

Bitte melden Sie sich bis zum 26. September 2019 online an unter:

<https://www.mhkbw.nrw/onlineanmeldung/index.php?action=details&event=02e450daa14672c69907ed28bfd1361dimmobilien>

Az.: 20.1.11-020/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

501 **BVerwG urteilt zu Größe von Windkonzentrationszonen**

Das Bundesverwaltungsgericht musste sich mit einem Normenkontrollantrag auseinandersetzen (4 CN 3.18), die ein Grundstückseigentümer gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen richtete. Das Grundstück des Antragstellers liegt außerhalb der durch die Kommune festgelegten Zonen. Die damit verbundene Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB führte dazu, dass er keine Windenergieanlagen auf seinem Grundstück errichten durfte. Dagegen ging der Antragsteller erfolgreich vor.

Im Verfahren setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob die Kommune eine Schutzzone von 500 m zu Einzelhöfen und Ansiedlungen im Außenbereich aus Lärmschutzgründen als sogenannte harte Tabuzone festlegen konnte, um mindestens drei Anlagen in jeder Konzentrationszone zu ermöglichen. Dies verneinte das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis und bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz. Es kam zu dem Ergebnis, dass es abwägungsfehlerhaft ist, pauschal Flächen als harte Tabuzonen aus der Planung auszuschließen, auf denen weniger als drei Windenergieanlagen errichtet werden können, wie es die beklagte Kommune getan hatte. Zwar mag es wünschenswert sein, Anlagen als Windenergieparks zu bündeln, eine gesetzgeberische Pflicht dazu besteht allerdings nicht. Eine Pauschalierung nach der Zahl der Anlagen ist der Kommune bei der Festlegung der harten Tabuzonen deswegen nicht gestattet, wenn nicht die Errichtung einzelner oder weniger Anlagen aus tatsächlichen Gründen, etwa naturräumlicher, topographischer oder wirtschaftlicher Art, ausgeschlossen ist.

Solche tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Gründe für den Ausschluss der Flächen lagen aber nicht vor, denn nach den tatsächlichen Feststellungen ist der Betrieb einer einzelnen Windenergieanlage nicht realitätsfremd und kann im Gemeindegebiet für den Betreiber durchaus lukrativ sein. Es besteht allerdings weiterhin die

Möglichkeit, diese kleineren Flächen als weiche Tabuzonen von der Planung auszunehmen. Dann unterliegen sie allerdings der Abwägung. Im Ergebnis hob das Bundesverwaltungsgericht die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf.

Az.: 20.1.4.1-005/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

502 **13. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, lädt, gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, zum 13. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik vom 18. bis 20. September 2019 in die Wagenhallen nach Stuttgart ein. Der Bundeskongress steht unter der Frage: Smart, solidarisch, resilient: Wie gestalten wir die Zukunft in Stadt und Land?

Mit den Begriffen „smart, solidarisch, resilient“ sollen drei entscheidende Dimensionen der Stadtentwicklungspolitik zur zukunftsfähigen Gestaltung von Stadt und Land zusammengeführt und gemeinsam diskutiert werden. Sie zeigen sich auf allen Ebenen und bei allen Akteuren einer zukunftsorientierten und integrierten Stadtentwicklungspolitik.

Mit renommierten Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Planung und Zivilgesellschaft wird in einem vielseitigen Programm mit Diskussionen und Vorträgen, Zukunftsarenen und Rahmenveranstaltungen zentralen Fragen nachgegangen. Ein aktuelles Programm finden Sie hier, anmelden können Sie sich online.

Az.: 20.1.11-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

503 **Bundeskabinett beschließt Umweltbericht 2019**

Das Bundeskabinett hat den von Bundesumweltministerin Svenja Schulze vorgelegten Umweltbericht 2019 beschlossen. Der Bericht der Bundesregierung unter dem Namen „Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes“ erläutert die wichtigsten umweltpolitischen Maßnahmen der vergangenen vier Jahre und zeigt den Handlungsbedarf auf.

Der Umweltbericht, an dem alle Ressorts mitgearbeitet haben, belegt, dass in vielen Bereichen das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit erhöht und damit eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität erreicht werden konnte. Es gibt beispielsweise anspruchsvollere Vorgaben zur Luftreinhaltung. Es wurden die Voraussetzungen für wirksameren Gewässerschutz geschaffen und die Anzahl der Naturschutzgebiete ist gestiegen. Zudem wurden neue Methoden entwickelt, mit denen Chemikalien im

menschlichen Körper nachgewiesen werden können. Im Bereich der Ressourceneffizienz sind Verbesserungen an das Produktdesign von energieverbrauchsrelevanten Produkten zu erwarten. Auch auf dem Finanzmarkt wird zunehmend umweltpolitische Verantwortung übernommen, indem Nachhaltigkeitsaspekte immer stärker in die Entscheidungen einbezogen werden.

Der Bericht zeigt auch die bestehenden Herausforderungen auf. So sind nur 8,2 Prozent der etwa 9.800 Wasserkörper in Deutschland in einem „sehr guten“ oder „guten“ ökologischen Zustand. Die Ursachen für die Zielverfehlungen beim ökologischen Zustand sind Veränderungen der natürlichen Gewässer- und Uferstrukturen sowie hohe Stickstoff- und Phosphoreinträge. 36 Prozent der Grundwasserkörper unter allen Landnutzungen sind in einem schlechten chemischen Zustand. In Deutschland verfehlen knapp 74 Prozent dieser betroffenen Grundwasserkörper die Ziele wegen zu hoher Nitratkonzentrationen.

Der Verkehrsbereich ist nach wie vor das Sorgenkind beim Klimaschutz. Die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor stagnieren seit 1990. Einzelne Fahrzeuge sind emissionsärmer geworden, auch durch strengere Abgasvorschriften. Aber das Emissionsniveau bei Schadstoffen ist insgesamt weiterhin hoch.

Der Umweltbericht kann auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums unter www.bmu.de >Service > Downloads > Umweltberichte herunter geladen werden.

Az.: 23.0.15-001/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

504 VG Münster zur Rückforderung

Das Verwaltungsgericht Minden (Urteil vom 28.12.2018 - Az.: 3 K 6698/16 - nicht rechtskräftig) und das Verwaltungsgericht Münster (Urteile vom 02.08.2019 - Az.: 7 K 5605/16 ; 7 K 6125/16 - ; 7 K 6119/16 u. a. - nicht rechtskräftig) haben entschieden, dass dem Bund als Straßenbaulastträger kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen eine Gemeinde zusteht (hier: Klage der BRD auf Rückzahlung im Jahr 2016 erhoben), wenn eine geschlossene Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung unwirksam ist, denn dieser Anspruch sei im Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 2016 bereits verjährt gewesen.

Der Anspruch verjährt - so das VG Minden und das VG Münster - in 3 Jahren nach Kenntnis (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB; BGH, Urteil vom 07.12.2010 - Az.: XI ZR 348/09 -). Mit dem Urteil des VG Düsseldorf vom 26.03.2012 (- Az.: 5 K 1612/11 - bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290/12) sei für die BRD (Bund) erkennbar gewesen, dass die geschlossene Vereinbarung unwirksam sei, so dass Verjährung bereits im Jahr 2015 eingetreten sei und die Klage auf Rückzahlung im Jahr 2016 deshalb zu spät erhoben worden sei.

Die Urteile des VG Minden und des VG Münster sind nicht rechtskräftig und liegen dem OVG NRW zur Entscheidung vor.

Die Geschäftsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass der Einwand der Verjährung durch eine betroffene Ge-

meinde in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegenüber dem Verwaltungsgericht bezogen auf den durch die BRD (Bund) geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemacht werden muss. Nur wenn sich die Gemeinde ausdrücklich auf die Verjährung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs beruft, wird der Verjährungseinwand durch das Verwaltungsgericht berücksichtigt.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

505 OVG NRW zur Einleitungserlaubnis

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.3.2019 (- Az.: 20 A 2983/15 - ; zuvor: Beschl. vom 30.9.2015 - 20 A 2660/12 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) erneut klargestellt, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht.

Liegt ein Versagungsgrund für die Erlaubnis (§ 12 Abs. 1 WHG i. V. m. § 57 WHG) nicht vor, so steht die Zulassungsentscheidung (Bewilligung, Erlaubnis) immer noch nach § 12 Abs. 2 WHG („im Übrigen“) im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dabei wird das wasserwirtschaftliche Ermessen durch den Bewirtschaftungsauftrag (§ 6 WHG - Bewirtschaftungsgrundsätze) und seinen Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen (§§ 27, 28, 44, 47 WHG) sowie durch das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) gelenkt.

Die zuständige Wasserbehörde ist danach befugt, Einleitungswerte für den Ablaufstrom der Kläranlage im Rahmen ihres wasserwirtschaftlichen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) zu verschärfen, zumal der Anhang 1 der Bundesabwasser-Verordnung nur Mindest-Anforderungen für die Einleitung von gereinigtem Abwasser regelt (vgl. BVerwG, Beschl. vom 20.12.2011 - 7 B 43.11 -; OVG Lüneburg, Urt. vom 20.11.2014 - 13 LC 140/13) aus der Sicht der Kläranlage - emissionsbezogen - § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Weitergehende Anforderungen sind mit Blick auf die Belastung und den Zustand des Gewässers (immissionsbezogen) nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG deshalb möglich. Allerdings müssen angeordnete Maßnahmen auch nachweisbar zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen, weil ansonsten diese durch die zuständige Wasserbehörde angeordnete Maßnahme rechtswidrig ist, da sie unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Verbesserung der Gewässergüte zu erreichen (so: OVG Lüneburg, Urt. vom 20.11.2014 - 13 LC 140/13).

Dabei ist es nach dem OVG NRW (Beschluss vom 29.3.2019 - Az.: 20 A 2983/15 -) nicht zu beanstanden, wenn sich die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) an der von der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Rahmenkonzeption zum Monitoring und zur Bewertung des Zustands von Fließgewässern (LAWA-Rakon-Papier) orientiert.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

506 OVG NRW zur Regenwasserversickerung

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 22.11.2018 (- Az.: 15 A 2301/17 -) erneut mit der Frage auseinandergesetzt, wann das Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem privaten Grundstück versickert werden kann.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer (u. a. Fluss, Bach) eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Regelung in § 55 Abs. 2 WHG ist allerdings relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischwasserkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können.

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 22.11.2018 - Az.: 15 A 2301/17 -) beinhaltet die Regelung in § 55 Abs. 2 WHG deshalb lediglich einen programmatischen Grundsatz (BT-Drucks. 16/12275, S. 68), welcher landesrechtliche Regelungen über die Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) nicht verdrängt. Dieses bedeutet insbesondere, dass für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden sollen, eine Versickerung des Niederschlagswassers von den bebauten/befestigten Flächen grundsätzlich nur unter Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW in Betracht kommt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken über die öffentliche Abwasserkanalisation in erster Linie dazu dient, Überschwemmungen von Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden.

§ 55 Abs. 2 WHG begründet deshalb auch keinen Rechtsanspruch auf Versickerung des Niederschlagswassers auf einem Privatgrundstück oder auf eine ortsnah Einleitung in ein Gewässer (vgl. auch: OVG NRW, Urteil vom 6.11.2018 - Az.: 15 A 907/17 -). Ebenso besteht - so das OVG NRW - kein Anspruch auf Versickerung des Niederschlagswassers auf einem privaten Grundstück, wenn das öffentliche Kanalnetz Kapazitätsprobleme hat, denn in diesem Fall trifft die Gemeinde eine Kapazitäts-Anpassungspflicht.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

507 OVG NRW zum Vollstreckungsaufschub

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 5.6.2019 - Az.: 9 E 264/19 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) muss ein gewährter Vollstreckungsaufschub und eine gewährte Ratenzahlung grundsätzlich durch die Gemeinde widerrufen werden. Der Vollstreckungsaufschub entfällt nicht automatisch nur deshalb, weil die Raten nicht mehr ge-

zahlt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn bei der Gewährung des sog. Vollstreckungsaufschubes und die Ratenzahlung bereits in einer sog. Verfallklausel als auflösende Bedingung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW i. V. m. § 120 Abs. 2 Nr. 2 AO festgelegt wird, dass der Vollstreckungsaufschub und die Ratenzahlung entfallen, falls die Raten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

508 OVG NRW zum Kostenersatz

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.07.2019 (- Az.: 15 A 2099/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) zum sog. Kostenersatz nach § 10 KAG NRW klargestellt, dass eine betriebsfertige Herstellung einer Abwasserleitung dann anzunehmen ist, wenn die Leitung geeignet ist, das von ihr aufgenommene Abwasser aus dem Grundstücksbereich abzuleiten. Beauftragt die Gemeinde ein privates Bauunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten, ist nicht der Zeitpunkt der technischen Fertigstellung der Maßnahme durch den Unternehmer maßgebend, sondern der Zeitpunkt der Abnahme, wenn diese zwischen den Vertragsparteien (Gemeinde, Unternehmer) vereinbart worden ist. Erst mit der Abnahme der Arbeiten steht dann fest, dass die Maßnahme dem technischen Bauprogramm der Gemeinde entspricht (so bereits auch: OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2017 - Az.: 15 A 638/16).

Az.: 24.1.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

509 OVG NRW zum Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.04.2019 (- Az.: 15 A 1823/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass eine Kanalanschluss-Beitragspflicht für Grundstücke, die dem Eisenbahn-Fachplanungsrecht unterliegen, erst dann entstehen kann, wenn die Grundstücke eisenbahn-fachplanungsrechtlich entwidmet worden sind. Grundstücke, die einem Fachplanungsvorbehalt unterliegen sind - so das OVG NRW - kein Bauland.

Der Fachplanungsvorbehalt hat zur Folge, dass ihm unterliegende Vorhaben und Anlagen der umfassenden Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind. Für solche dem Fachplanungsrecht unterliegenden Grundstücke kann ein beitragsrechtlich relevanter Vorteil durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserkanalisation deshalb erst dann entstehen, wenn ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen wird und sich damit der Vorteil einer bloßen Inanspruchnahme-Möglichkeit zu einer aktualisierten Inanspruchnahme verdichtet hat.

Az.: 24.1.2.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

510 OVG NRW zum Gebührenbescheid

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 7.8.2019 - Az.: 9 A 4511/18 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) muss ein Gebührenbescheid an einen Gebührenschuldner keine

gesonderte Unterschrift enthalten. Das Erfordernis einer Unterschrift oder einer Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten gilt nicht für Verwaltungsakte, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden (vgl. § 12 Abs. 1 lit. 3 b KAG NRW i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 AO). Dieses gilt auch für Gebührenbescheide über Grundbesitzabgaben, die unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung in typischerweise massenhaft anfallenden Verwaltungsverfahren erstellt werden. Die diesbezüglichen Regelungen der Abgabenordnung und auch des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 37 Abs. 5 VwVfG NRW) sollen der Verwaltung ermöglichen, ihre Arbeitsmethoden den Anforderungen des Massenbetriebs und des technischen Fortschritts anzupassen (vgl. hierzu bereits: BVerwG, Urteil vom 22.1.1993 - Az.: 8 C 57.91).

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

511 OVG NRW zum Beitrag bei Hinterlieger-Grundstück

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.10.2018 (- Az.: 15 A 2282/17 -) entschieden, dass eine Pflicht zur Zahlung eines Kanalanschlussbeitrages bei einem sog. Hinterlieger-Grundstück nur dann entstehen kann, wenn es nur noch vom Willen des Eigentümers des Hinterlieger-Grundstücks abhängt, ob er sein Grundstück an die öffentliche Abwasserkanalisation anschließt.

Ein bloß bedingtes, in das Ermessen der Gemeinde gestelltes Anschlussrecht genügt nicht, denn Hinterlieger-Grundstücke zeichnen sich - so das OVG NRW - dadurch aus, dass sie nur mittelbar über ein anderes Grundstück (Vorderlieger-Grundstück) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können.

Az.: 24.1.2.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

512 OVG NRW zu Gesamtschuldnern

Zur Frage der Heranziehung eines Miteigentümers als Gesamtschuldner auf die volle Gebührenschaft hat das OVG NRW mit Beschluss vom 24.08.2019 (- Az.: 9 B 1020/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) klargestellt, dass dieses zulässig ist, weil nicht der jeweilige Miteigentümer eines Grundstücks nur entsprechend seines Eigentumsanteils veranlagt werden muss.

Dieses ergibt sich nach OVG NRW aus dem Sinn und Zweck, wenn mehrere Eigentümer eines Grundstücks Gesamtschuldner sind (§ 421 BGB). Dabei kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und Effizienz denjenigen Gesamtschuldner auswählen, bei welchem sie die Begleichung der gesamten Gebührenschaft als sichergestellt ansieht. Gleichwohl dürfen bei der Auswahl des Gesamtschuldners keine sachwidrigen Zwecke verfolgt werden.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

513

OVG NRW zu Gebärenschaften

Bei der Erhebung von grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (z. B. Wassergebühr, Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Abfallgebühr) stellt sich die Frage, ob Gebärenschaften bezogen auf ein Grundstück als Schulden eines verstorbenen Grundstückseigentümers (Erblassers) anzusehen sind, wenn nach dem Tod des Grundstückseigentümers der oder die Erben auf dem Grundstück wohnen und z. B. die öffentliche Abfall- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 7.8.2019 - Az.: 9 A 4511/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; OVG NRW, Beschluss vom 27.2.2001 - Az.: 9 B 157/01) sind etwa Abfallgebühren und Abwassergebühren, die nach dem Tod des Erblassers entstehen, keine Schulden des Erblassers i. S. v. § 1967 BGB, sondern Eigenverbindlichkeiten der Erben. Deshalb ist auch eine Berufung auf die beschränkte Erbenhaftung gemäß den § 1975 BGB und § 2059 BGB nicht möglich, weil diese Vorschriften nicht eingreifen.

Gebührenschaftler ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Für die Frage der Eigentümerstellung kommt es dabei nicht auf den Erwerbgrund bezüglich des Grundstücks (Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung) an. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob Alleineigentum, Miteigentum zu Bruchteilen oder Miteigentum zur gesamten Hand vorliegt. Vielmehr haften alle Eigentümer als Gesamtschaftler. Dabei ist es in aller Regel unbedenklich, einen Gesamtschaftler heranzuziehen, der die Gewähr für die zügige Begleichung der Gebührenschaft bietet (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2018 - Az.: 9 B 1020/18 - ; -abrufbar unter: www.justiz.nrw.de ; OVG NRW, Urteil vom 23.7.2014 - Az.: 9 A 169/12 -).

Die Inanspruchnahme solcher öffentlichen Einrichtungen (Abfall, Abwasser) setzt auf Seiten des Benutzers auch kein rechtsgeschäftliches Handeln voraus, sondern - nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW - reicht ein tatsächliches und willentliches Verhalten, welches den Gebührenschaftbestand erfüllt (vgl. OVG NRW, Urte. vom 25.5.1990 - 9 A 992/88 -, OVG NRW, Urte. vom 25.8.1995 - 9 A 3888/93 -; OVG NRW, Urte. vom 7.10.1996 - 9 A 4145/94 -).

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2019

514 OVG NRW zu Anlagen am Gewässer

An Flüssen und Bächen (Gewässer) finden sich oftmals sog. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG), wie z. B. Verrohrungen und Kastendurchlässe. Die sog. Anlagen an Gewässern bedürfen der Genehmigung (§ 22 Abs. 1 LWG NRW - vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.05.2018 - Az.: 20 B 542/17 - Beton-L-Stein-Mauer - ; OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2018 - Az.: 20 B 117/18 - Rohrleitung auf Stelzen; OVG NRW, Urteil vom 15.05.2017 - Az.: 20 A 153/16 - Steg).

Grundsätzlich trifft den Anlageneigentümer die Erhaltung- und Sanierungspflicht für Anlagen an Gewässern

(§§ 23, 24 LWG NRW). Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Anlage an einem Gewässer überhaupt keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient. Dieses ist z. B. bei einer Gewässerverrohrung der Fall, die allein dazu dient, die Fläche über dem Gewässer anderweitig etwa als Parkplatz für Kraftfahrzeuge zu nutzen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2015 - Az.: 20 A 1389/15).

Die Gemeinde ist im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 LWG NRW) lediglich für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss/Wasserdurchfluss verantwortlich oder der Wasser- und Bodenverband, welcher an die Stelle der Gemeinde tritt, wenn er Träger der Gewässerunterhaltungspflicht ist (§ 62 Abs. 3 LWG NRW - ständige Rechtsprechung: vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2015 - Az.: 20 A 1389/13 - zu einer Gewässerverrohrung -). Dabei bezieht sich die Gewässerunterhaltungspflicht der (Anlieger)Gemeinde grundsätzlich auf die Gewässer 2. Ordnung und die sonstigen Gewässer.

Das OVG NRW hat allerdings zu einer Ufermauer entschieden, dass diese grundsätzlich - wenn auch geringfügig - einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient mit der Folge, dass die Gemeinde im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht dann auch für die Sanierung/Erneuerung der Ufermauer bautechnisch verantwortlich ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 - Az.: 20 A 20/13 - ; vgl. ebenso: OVG Meckl./Vorpommern, Urteil vom 29.05.2018 - Az.: 1 L 506/16 - ; OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2017 - Az.: 13 LC 60/15).

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.08.2019 (Az.: 20 A 2095/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) diese Rechtsprechung nunmehr auch auf einen gemauerten Gewölbetunnel (Seitenwände mit Gewölbedeckel) erweitert. Nach dem OVG NRW macht es bei einem gemauerten Gewölbetunnel (Seitenwände und Gewölbedecke) nur Sinn, dass ein einziger Verantwortlicher die notwendigen Erneuerungs- bzw. Sanierungs-Maßnahmen durchführt und im Anschluss daran ein Ausgleich auf der Kostenebene zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern durchgeführt wird, welche durch die Erneuerung/Sanierung des Gewölbetunnels einen Vorteil erhalten haben.

Gleichzeitig hat das OVG NRW entschieden, dass die Feststellung des Unterhaltungspflichtigen durch Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes nicht möglich ist weil hierfür eine Rechtsgrundlage dafür im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG NRW) fehlt. § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG regelt - so das OVG NRW - nur die Feststellung im Zusammenhang mit der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und nicht die Feststellung der Unterhaltungspflicht für Anlagen an Gewässern. § 65 Satz 1 LWG NRW regelt nach dem OVG NRW nur die abstrakte Feststellung der Person des Unterhaltungspflichtigen für Gewässer (des Trägers der Gewässerunterhaltungspflicht) aber nicht für Anlagen am Gewässer. Insoweit muss nach dem OVG NRW der Gesetzgeber tätig werden und eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen.

Az.: 24.0.15 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2019

515 OVG Münster fordert Nachbesserung des Luftreinhalteplans für Köln

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) hat mit Urteil vom 12.09.2019 entschieden, dass der Luftreinhalteplan vom 01.04.2019 für die Stadt Köln rechtswidrig ist und das Land NRW ihn deshalb fortschreiben muss (Aktenzeichen: 8 A 4775/18 - 1. Instanz: VG Köln 13 K 6684/15). Allerdings ist ein flächendeckendes Diesel-Fahrverbot für die Kölner Innenstadt nicht zwingend erforderlich.

Nach derzeitigem Stand müssen Fahrverbote für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V und älter in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden, um eine zügigere Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid jedenfalls an folgenden Messstellen zu erreichen: Clevischer Ring, Justinianstraße, Luxemburger Straße und Neumarkt. Welche konkreten Straßenabschnitte dafür gesperrt und welche Fahrzeuge von den Fahrverboten ausgenommen werden, muss die Bezirksregierung Köln nun prüfen und festlegen.

Der 8. Senat des OVG Münster hat damit das von der Deutschen Umwelthilfe erstrittene Urteil des Verwaltungsgerichts Köln insoweit bestätigt, als die bisherige Luftreinhalteplanung unzureichend ist. Es hat allerdings nicht entschieden, dass auf jeden Fall eine Fahrverbotszone eingerichtet werden muss. Bloße streckenbezogene Fahrverbote könnten unter Umständen genügen. Die bereits in seinem Urteil zur Luftreinhalteplanung für die Stadt Aachen dargelegten allgemeinen Anforderungen an Luftreinhaltepläne hat das OVG Münster bestätigt.

An verschiedenen Messstellen in der Stadt Köln ist der seit dem 01.01.2010 einzuhaltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (im Jahresmittel 40 Mikrogramm pro Kubikmeter) deutlich überschritten. Die Jahresmittelwerte für 2018 betragen an den Messstellen Clevischer Ring 59 Mikrogramm pro Kubikmeter, Justinianstraße 48 Mikrogramm pro Kubikmeter und Luxemburger Straße 45 Mikrogramm pro Kubikmeter. Die Messstelle Neumarkt weist für das zweite Halbjahr 2018 einen Mittelwert von 47 Mikrogramm pro Kubikmeter auf.

Die zuständige Bezirksregierung hat einen Luftreinhalteplan mit Wirkung ab 01.04.2019 aufgestellt, der verschiedene Maßnahmen enthält, um die Luftqualität in Köln zu verbessern. Fahrverbote hat sie nicht vorgesehen. Mit der zusätzlichen Anordnung von Fahrverboten könnte nach den Prognosen der Bezirksregierung Köln an allen vier vorgenannten Straßen im Jahr 2020 der Grenzwert hinreichend sicher eingehalten werden bzw. wäre mit 41 Mikrogramm pro Kubikmeter am Clevischen Ring nur noch knapp überschritten. Ohne Fahrverbote ist die Einhaltung des Grenzwerts hingegen nicht vor dem Jahr 2022 bzw. 2023 hinreichend sicher zu erwarten.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass die im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen nicht den Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genügen.

Nach den bisherigen Prognosen und Messwerten sind für die Messstellen Clevischer Ring, Justinianstraße, Luxemburger Straße und Neumarkt keine anderen Maßnahmen als Fahrverbote für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V und älter ersichtlich, um den geltenden Grenzwert für Stickstoffdioxid zumindest im Jahr 2020 einzuhalten. Nach den Prognosen der Bezirksregierung Köln kann an allen anderen betroffenen Straßen im Jahr 2020 der Grenzwert hinreichend sicher eingehalten werden bzw. würde an einer Messstelle mit 41 Mikrogramm pro Kubikmeter nur geringfügig überschritten.

Für die übrigen Messstellen in Köln erscheint es daher laut Gericht unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Messwerte im Jahr 2019 nicht zwingend geboten, auch dort Fahrverbote anzuordnen. Dies gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für die Aachener Straße in Köln-Weiden, wo der Grenzwert nach derzeitiger Prognose 41 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahre 2020 nicht überschritten wird, spätestens aber 2021 eingehalten werden wird.

Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig sein. In dem neuen Luftreinhalteplan muss das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Messwerte daher zunächst streckenbezogene Fahrverbote prüfen. Dabei müssen insbesondere der dadurch bedingte Ausweichverkehr und dessen Auswirkungen näher untersucht werden. Sollten durch den Ausweichverkehr Grenzwerte in anderen Straßen überschritten werden, kann dies Fahrverbote für weitere Straßen erforderlich machen.

Die Bezirksregierung Köln muss auch prüfen, für welche Fahrzeuge Ausnahmen vom Fahrverbot erteilt werden können, ohne die Einhaltung der Grenzwerte zu gefährden, z. B. für Fahrzeuge von Handwerkern oder Anwohnern oder nachgerüstete Fahrzeuge. Sollte allerdings aufgrund der bereits ergriffenen Maßnahmen der Jahresmittelwert für 2019 entgegen der bisherigen Prognose der Bezirksregierung an einzelnen Stellen günstiger ausfallen und eine aktualisierte Prognose ergeben, dass der Grenzwert kurzfristig eingehalten werden wird, lässt das Urteil zu, dort gegebenenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch von einem Fahrverbot abzusehen.

Soweit die Bezirksregierung Köln jenseits der vier genannten Straßen in einem neuen Luftreinhalteplan von Fahrverboten absieht, weil die Grenzwerte nach ihrer Prognose kurzfristig eingehalten werden, muss sie schon im Luftreinhalteplan für den Fall vorsorgen, dass die Prognose sich nicht bewahrheitet. Als Ausgleich für die mit einer Prognose stets verbundenen Unsicherheiten muss der fortzuschreibende Luftreinhalteplan nach dem Urteil vorsehen, dass die Entwicklung der Luftschadstoffwerte regelmäßig kontrolliert wird. Ferner muss der Luftreinhalteplan auf einer zweiten Stufe zusätzliche Maßnahmen wie etwa Fahrverbote an den davon noch nicht erfassten Stellen für den Fall enthalten, dass die Grenzwerte mit den bisherigen Maßnahmen entgegen der Prognoseerwartung doch nicht schnellstmöglich eingehalten werden.

Die Bezirksregierung Köln muss den Luftreinhalteplan 2019 unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, fortzuschreiben. Dies dauert erfahrungsgemäß mehrere Monate. Dabei wird sie die Vorgaben des Urteils zu beachten und im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums die konkreten Einzelheiten festzulegen haben. Diese Einzelheiten hängen auch von der Entwicklung der Messwerte und einer hinreichend einzelfallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch die Behörde ab.

Der 8. Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Der 8. Senat hat mitgeteilt, derzeit weitere Verfahren zu den Luftreinhalteplänen in anderen Städten nicht zu terminieren. Er will zunächst ein nicht öffentliches Sondierungsgespräch zu möglichen Vergleichsverhandlungen abwarten. Ein Ergebnis oder nähere Einzelheiten werden laut OVG Münster nicht vor Anfang November vorliegen. In NRW werden derzeit 12 Gerichtsverfahren geführt.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Das Urteil des OVG NRW bestätigt zunächst, dass Fahrverbote im Zuge von Grenzwertüberschreitungen kein Automatismus sind. Vielmehr wird die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und plausibler Prognosen zur Wirkung begonnener Maßnahmen der Kommunen betont. Das Gericht würdigt somit die Bemühungen der Stadt Köln, wie zuvor auch im Urteil zur Stadt Aachen, welche enorme Anstrengungen unternommen hat, um die Schadstoffbelastung zu reduzieren. Hierzu zählen in Köln etwa die Umrüstung älterer Dieselmotoren, die Förderung des Radverkehrs und ÖPNV als auch die Verhängung eines Durchfahrtsverbots für Lkw über 7,5 Tonnen in der Innenstadt.

Das Urteil bestätigt zudem die Anstrengungen von Bund und Ländern, die Kommunen bei der Verkehrswende und zur Erreichung sauberer Luft umfassend zu unterstützen. 2018 waren bundesweit 57 Städte von Grenzwertüberschreitungen betroffen, 2017 waren es noch 65 Städte. Förderprogramme des Bundes wie u. a. das „Sofortprogramm Saubere Luft“ müssen verstetigt und auf alle Städte und Gemeinden ausgeweitet werden. Um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Luft- und somit Lebensqualität in den Kommunen zu verbessern, fordert der StGB NRW umfangreiche Maßnahmen von Bund und Land NRW für den Klimaschutz und eine Verkehrswende in ganz Deutschland. Der Blick hierfür muss sich neben den Großstädten auch auf die Fläche richten. So können insbesondere die hohen Pendlerverkehre durch attraktivere Stadt-Umland-Verbindungen auf die Schiene verlagert werden. Daneben gilt es, den Radverkehr zu stärken und durch den Ausbau der Elektromobilität in der Stadt und auf dem Land weitere Alternativen zu schaffen. Zugleich ist die Automobilindustrie aufgefordert, die Nachrüstung betroffener Diesel-PKW und die Entwicklung alternativer Antriebe voranzutreiben.

Saubere Luft ist nur mit sauberer Mobilität und einer umfassenden Verkehrswende zu erreichen. Fahrverbote führen zu Umgehungsverkehren in den Städten und lösen

die dargestellten Probleme nicht. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen, sollten sie daher nur das letzte Mittel sein. Für die Verkehrswende bedarf es nachhaltiger Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau des ÖPNV.

Az.: 27.2.1-001/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

516 Umweltbundesamt zum Eichenprozessionsspinner

Die Raupen des Eichenprozessionsspinners können sowohl im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen für Menschen als auch aus forstwirtschaftlicher Sicht problematisch sein. Ein Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes (UBA) antwortet auf die am häufigsten gestellten Fragen und erläutert die Unterschiede zwischen Bekämpfungsmaßnahmen nach Pflanzenschutz- und nach Biozidrecht.

Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz vor dem Absterben von Baumbeständen fallen unter das Pflanzenschutzrecht, womit die im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen für das verwendete Pflanzenschutzmittel zu befolgen sind. Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit fallen unter das Biozidrecht; es gelten dann die hierfür festgelegten Anwendungsbestimmungen. Das Hintergrundpapier ist beim UBA abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/eichenprozessionsspinner>

Az.: 26.0.4-001/002 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

517 Bundeskabinett beschließt Aktionsprogramm Insektenschutz

Das Bundeskabinett hat am 04. September 2019 das „Aktionsprogramm Insektenschutz“ beschlossen. Es handelt sich um das bisher umfangreichste Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Schutz von Insekten und der Artenvielfalt. Mit konkreten Maßnahmen in neun Handlungsbereichen adressiert das Programm alle wesentlichen Ursachen des Insektensterbens, unter anderem mit deutlich strengeren Regeln zum Einsatz von Pestiziden.

Neben strengeren Regeln wird auch die Finanzierung des Insektenschutzes stark verbessert: Der Bund wird pro Jahr 100 Millionen Euro zusätzlich für die Förderung von Insektenschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Agrarlandschaft sowie für Insektenforschung bereitstellen. Dazu gehören Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro pro Jahr für einen Sonderrahmenplan für den Insektenschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes“ (GAK). Ab 2020 sollen Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro pro Jahr für den Insektenschutz in den einschlägigen Bundesförderprogrammen bereitgestellt werden. Insbesondere für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt werden 12 Millionen Euro pro Jahr, einschließlich Maßnahmen zum Insektenschutz in Siedlungen (Masterplan Stadtnatur) in Aussicht gestellt.

Zudem werden Schutzgebiete gestärkt und für Insekten besonders wichtige Lebensräume besser geschützt: Der gesetzliche Schutz wird auf die Biotope „Artenreiches Grünland“ und „Streuobstwiesen“ erweitert, und in einem Großteil der Schutzgebiete soll es ein vollständiges Verbot für den Einsatz von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden geben. Auch soll bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Mindestabstand zu Gewässern auf zehn Meter beziehungsweise auf fünf Meter dort festgelegt werden, wo die Abstandsfläche dauerhaft begrünt ist.

Diese Regelungen sollen noch in dieser Legislaturperiode durch ein Insektenschutzgesetz und parallele Rechtsverordnungen verbindlich durch Änderungen im Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht, Düngerecht sowie im Wasserrecht vorgegeben werden. Die Broschüre zum Aktionsprogramm Insektenschutz kann heruntergeladen werden unter

www.bmu.de/publikation/aktionsprogramm-insektenschutz/.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Das von der Bundesregierung beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Fast drei Viertel aller Tierarten in Deutschland sind Insekten. Sie sind für die Ökosysteme unverzichtbar, unter anderem für die Bestäubung von Pflanzen, für Nährstoffkreisläufe, den Abbau organischer Masse, die biologische Schädlingskontrolle, die Gewässerreinigung und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Allerdings ist sowohl die Gesamtmenge als auch die Artenvielfalt bei den Insekten rückläufig. Beim Insektensterben handelt sich nicht um ein lokales oder regionales Phänomen, sondern um eine bundesweite und klar belegbare Entwicklung und bringt die Natur aus dem Gleichgewicht. Diese Entwicklung gilt es aufzuhalten.

Die Themen Biodiversität und Insektenrückgang befinden sich seit Langem auf der kommunalpolitischen Agenda. Im Jahr 2012 wurde das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ gegründet. Inzwischen haben sich auf Bundesebene 192 Kommunen dem Bündnis angeschlossen, die beispielsweise ihre öffentlichen Grünflächen naturnah und insektenfreundlich gestalten oder verbaute Gewässer renaturieren. Bisher haben sich zudem über 500 Städte und Gemeinden in Deutschland entschieden, ihre Grünflächen ohne Pestizide oder ohne Glyphosat zu bewirtschaften.

Az.: 23.0.15-001/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

518 Difu-Themenheft „Klimaschutz und Luftreinhaltung“

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat ein neues Themenheft zum Thema „Klimaschutz & Luftreinhaltung“ veröffentlicht. Die Beiträge und Exkurse aus der kommunalen Praxis zeigen unterschiedliche Strategien und Maßnahmen für saubere Luft in Kommunen auf und geben Impulse, wie die beiden Themenfelder miteinander verknüpft werden können.

Viele Aktivitäten in der Luftreinhaltung dienen auch dem Klimaschutz und umgekehrt. Hier lohnt es sich genauer hinzuschauen und den Doppelnutzen für Umwelt und Gesundheit auszuschöpfen. Aufgrund des überaus hohen Emissionsbeitrags des Verkehrs gilt der Stärkung einer nachhaltigen Mobilität besonderes Augenmerk, denn klimaschonende Maßnahmen im Verkehrsbereich führen gleichzeitig zur Reduktion von CO₂ und von Luftschadstoffemissionen.

Darüber hinaus haben auch weitere Projekte und Maßnahmen positive Wirkungen auf die Luftqualität und das Klima, beispielsweise im Rahmen einer umweltbewussten Stadtplanung und -entwicklung. Dies zeigt, dass eine integrierte Betrachtung verschiedener Bereiche erforderlich ist, wollen Kommunen die Lebensqualität steigern und ein gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld schaffen. Neben der ressortübergreifenden Zusammenarbeit in den Kommunen ist es dabei wichtig, auch die Öffentlichkeit einzubeziehen und insbesondere ein Bewusstsein zur Änderung des eigenen Mobilitätsverhaltens zu schaffen.

In der Publikationsreihe „Themenhefte“ greift das Difu Schnittstellen des kommunalen Klimaschutzes zu verschiedenen Handlungsfeldern auf. Es werden Ziele, Aufgaben und Inhalte des jeweiligen Themenbereichs aufbereitet und anhand konkreter Erfahrungen aus der Praxis unterschiedlicher Kommunen, Institutionen und der Wissenschaft vorgestellt.

Die Veröffentlichung kann kostenlos bestellt und als barrierefreies PDF heruntergeladen werden unter <https://difu.de/12723>. Alle Publikationen des Difu zum Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind im Bereich [Publikation](#) zu finden.

Az.: 23.1.7-001/004 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

519 „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ am 10.03.2020

Am 10. März 2020 veranstalten der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam die 13. Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ im Forschungszentrum caesar, Ludwig-Erhard-Allee 2, 53175 Bonn.

Städte und Gemeinden in Deutschland sind schon weit vor dem jetzt vermehrt stattfindenden Ausruf von „Klimanotständen“ maßgebliche Akteure beim Klimaschutz. In der bereits zum 13. Mal stattfindenden Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ werden praxisnahe kommunale Beispiele zum Klimaschutz, zur Energieeffizienz und zur Klimafolgenanpassung vorgestellt: Zudem wird über viele neue und innovative Lösungsansätze informiert.

Das Leitreferat zu den „Herausforderungen für Kommunen an eine klimagerechte Stadtentwicklung“ wird Ministerin Ina Scharrenbach vom Städtebauministerium NRW halten. Neben weiteren Referaten, auch zu der Frage, wie wir ein klimafreundlicheres Handeln bei uns allen unterstützen können, sollen Diskussionen und Erfahrungsaustausche sowohl die Entscheidungsträger in den Kommu-

nen als auch die vielen anderen klimaschutzrelevanten Akteure ansprechen.

Die einzelnen Projekte werden in fünf Fachforen vorgestellt:

Forum I: Klimafreundliche Mobilität - Chancen für die Verkehrswende

Forum II: Klimagerechte Stadtentwicklung - Von guten Beispielen lernen

Forum III: Extremwetter - Präventiv und im Ernstfall handeln

Forum IV: Nachhaltigkeit - Zukunftsfähige Kommunen gestalten

Forum V: Energieeffizienz und erneuerbare Energien - Energiewende forcieren

Der Teilnehmerpreis beträgt 190 Euro.

Anmeldungen sind bereits jetzt möglich unter folgendem Link:

<https://congressundpresse.de/project/klimaschutzkonferenz-2020/>

Sobald das Programm im Detail feststeht werden wir hierüber informieren.

Az.: 23.1.10-001/004 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

520 Fünf Kommunen erhalten 32 Millionen Euro für Klimaschutz

Die Gemeinden Alpen, Burbach, Metelen, die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Kreis Lippe erhielten für ihre innovativen Klimaschutzprojekte am 29.08.2019 32 Millionen Euro von Land und der Europäischen Union.

Die ausgezeichneten Kommunen haben mit ausgereiften Konzepten, Ideenreichtum und Motivation effektive Lösungsansätze für den Klimaschutz vor Ort präsentiert. Im Fokus der bewilligten Projekte stehen Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, zur klimafreundlichen Quartiersentwicklung und zur nachhaltigen Energiegewinnung und -nutzung. Das MWIDE erhofft sich von der Förderung, dass das vorbildliche Engagement dieser Kommunen viele Nachahmer finden wird.

Der Projektaufruf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ wurde bereits zum zweiten Mal durchgeführt. Insgesamt haben sich an den beiden Aufrufen 87 Kommunen beteiligt. Davon wurden durch eine unabhängige Jury 27 Projekte mit 33 Kommunen zur Förderung empfohlen. Für die Förderung stehen insgesamt rund 180 Millionen Euro Landesmittel und Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereit.

Gemeinde Alpen

Bei dem Projekt „Klimaschutz und Klimaanpassung - Schulzentrum, Turnhalle und des Umfeldes“ werden das Schulzentrum, Anbauten und die Mehrfachturnhalle aus dem Jahr 1981 energetisch saniert. Da das stark versiegel-

te Umfeld zu Problemen bei Starkregen führt und die Aufwärmung an heißen Tagen verstärkt, werden außerdem Maßnahmen zur Klimaanpassung umgesetzt, wie Dachbegrünung oder Regenwassernutzung.

Gemeinde Burbach

Schwerpunkt des Projektes „Klima-Symbiosen im Quartier Burbach-Mitte“ ist die Sanierung des Rathauses. Zugleich wird ein Nahwärmenetz in einem Gebiet mit einer Mischung aus Wohnbebauung, öffentlichen Gebäuden und Gewerbe errichtet. Weitere Maßnahmen zur klimagerechten Quartiersentwicklung: Ausbau der E-Mobilität, Bildungs-, Beratungs- und Informations-Angebote sowie gemeinschaftliche Klimaanpassungsprojekte.

Gemeinde Metelen

Mit dem Projekt „Energieautarker Bauhof Metelen“ wird der im Jahr 1978 als Viehumschlagplatz erbaute Bauhof energetisch saniert. Die Heizung wird von Gas auf Holzhackschnitzel umgestellt, die mit Hackschnitzeln aus dem Straßenbegleitgrün beheizt wird. Auf den Dachflächen wird Photovoltaik installiert. Zur Sektorenkopplung wird die Energie der PV-Anlage für das Aufladen eines E-Fahrzeugs genutzt.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Bei dem Projekt „Der Ölbach als natürliche Nahwärmeleitung“ soll die Grundschule zu einem Vorbild an nachhaltiger Energiegewinnung werden. Maßnahmen: Photovoltaik, Batteriespeicher, Blockheizkraftwerk und Nutzung vorhandener Wärmequellen. Lehrangebote zu Ökologie und regenerativer Energietechnik werden ausgebaut. Ein Lehrpfad soll den Schülerinnen und Schülern Thema Energie näherbringen.

Kreis Lippe

Schwerpunkt des Kooperationsprojektes „Lippe Re-Klimatisiert“ ist ein kreisweiter E-Fuhrpark sowie ein Mobilitäts-Managementsystem. Weitere Bestandteile sind ein digitales Energiemanagement und eine Plattform für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die mit spielerischen Elementen (Gamification) Wege zur CO₂-Reduzierung im privaten und beruflichen Umfeld erkunden können.

Az.: 23.1.4-003/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019

521 NRW erreicht vorzeitig Landes Klimaziele 2020

Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahr 2017 seine Klimaschutzziele für das Jahr 2020 erreicht. Nach einer aktuellen Mitteilung des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurden 275 Millionen Tonnen CO₂ ausgestoßen. Das entspricht der für 2020 gesetzlich vorgeschriebenen Minderung von 25 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990. Für 2018 geht das LANUV nach vorläufigen Berechnungen von einer Fortsetzung des Trends und einer Reduzierung um 28 Prozent im Vergleich zu 1990 aus.

Das für den Klimaschutz zuständige MWIDE wies gleichzeitig darauf hin, dass NRW auf dem Weg zu den Klimaschutzzielen von Paris im Jahr 2030 noch vor großen Herausforderungen stehe. Bislang trägt die Energiewirtschaft die Hauptlast der Anpassung. Nun komme es darauf an, die Ergebnisse der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zum Kohleausstieg eins zu eins umzusetzen. Zudem müssen die Sektoren Verkehr und Wärme nun einen substanziellen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen leisten. Dabei will Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart die Chancen des Klimaschutzes nutzen und NRW zur europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit weiterentwickeln.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Emissionen laut LANUV insgesamt um gut drei Prozent zurück. Dazu hat lediglich der Energie-Sektor durch die Abschaltung weiterer Steinkohlekraftwerke beigetragen: Dort gingen die Emissionen um zwölf Millionen Tonnen zurück (- 8 Prozent gegenüber 2016). In der Industrie blieben sie nahezu konstant, gestiegen sind sie im Verkehrssektor (+ 1 Prozent) sowie bei Haushalten und Kleinverbrauchern (+ 6 Prozent).

Zur Absenkung des Ausstoßes von Treibhausgasen hat die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen angestoßen:

Energieversorgungsstrategie

Als Vorreiter beim Ausstieg aus der Kohleverstromung sollen die CO₂-Emissionen alleine bei der Kohleverstromung bis 2030 um bis zu 70 Prozent reduziert werden. Kernelemente sind ein zügiger Netzausbau, moderne Speichertechnologien, eine flexiblere Nachfragegestaltung, der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Nutzung von Gas als Brückenenergie.

Erneuerbare Energien

Bis 2030 strebt die Landesregierung ein starkes Wachstum bei Erneuerbaren Energien an: So soll die vorhandene installierte Leistung auf 10,5 Gigawatt Wind und 11,5 Gigawatt Photovoltaik verdoppelt werden. Bis 2050 soll die Energieversorgung vorrangig über Wind, Photovoltaik, Gaskraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie und grünen Wasserstoff gesichert werden.

Da es bei der Windenergie trotz breiter Kritik bei den restriktiven Rahmenbedingungen bleibt, die die Landesregierung im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW im Juli dieses Jahres geschaffen hat, ist zweifelhaft, ob die in der Energieversorgungsstrategie vorgesehene Verdopplung der installierten Leistung beim Windenergieausbau in NRW erreicht werden kann.

Energieforschung:

Aufbauend auf einem starken Energie- und Industriestandort treibt die Landesregierung mit einer Forschungs-offensive den Umbau des Energiesystems voran.

Treibhausgasneutrale Industrie:

Unternehmen und Wissenschaft erarbeiten in der Initiative IN4climate.NRW mit dem Land Strategien, damit die Industrie bis 2050 weitgehend treibhausgasneutral pro-

duzieren, ihre hohe Wettbewerbsfähigkeit erhalten und zusätzliches Wachstum schaffen kann.

Elektromobilität:

Um Treibhausgase im Verkehr zu reduzieren, setzt Nordrhein-Westfalen auf Elektromobilität, insbesondere auf Basis von Grünstrom. Mit dem Programm „progres.nrw - Emissionsarme Mobilität“ fördert das Wirtschaftsministerium Ladepunkte, Neufahrzeuge, E-Lastenräder und Beratungen mit 40 Millionen Euro im Jahr 2019.

Kommunaler Klimaschutz:

Ein Schwerpunkt der Unterstützung von Städten und Gemeinden sind Maßnahmen in den Sektoren Verkehr und Wärme. Dadurch werden zudem Luftschadstoffe reduziert und Haushalte durch Effizienzsteigerungen

entlastet. Dazu hat das Land die ursprünglich vorgesehenen Projektmittel von 100 auf 184 Millionen Euro erhöht.

Insgesamt hat das Wirtschaftsministerium - neben dem Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - eigene Haushaltsmittel für den Klimaschutz von 24,2 Millionen Euro im Jahre 2017 auf 128,3 Millionen Euro im Jahr 2020 verfünffacht.

Bereits in der vergangenen Woche hatte die Landesregierung zudem angekündigt, die Mittel für die Hilfen für die Wiederaufforstung der Wälder in Nordrhein-Westfalen von bisher gut vier Millionen Euro auf zehn Millionen jährlich mehr als zu verdoppeln. Den Wäldern kommt bei der CO₂-Reduktion eine besondere Rolle zu.

Az.: 23.1.7-001/004 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2019